

Denkmalrecht in Deutschland

DSchG BW

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2011
Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

2. ABSCHNITT Gegenstand und Organisation des Denkmalschutzes

Einführung zum 2. Abschnitt

Der 2. Abschnitt des Gesetzes umfasst die §§ 2 bis 5. Materiell bedeutsam ist insbesondere die in höchstem Maße abstrakte und deshalb weite Definition des Denkmals in § 2 Abs. 1 DSchG BW, die auch Gegenstände der Natur und sogar Schöpfungen aus neuester Zeit umfasst. Trotzdem oder vielleicht gerade deswegen bleiben ungemein viele Fragen. § 3 DSchG BW enthält ein Pasticcio zu den Denkmalschutzbehörden, ohne das Landesamt für Denkmalpflege anzusprechen, auch wenn diesem sogar unsystematisch eine besondere Aufgabe zugewiesen wird (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 DSchG BW). § 4 DSchG BW betrifft den Denkmalrat und sein Anhörungsrecht, § 5 DSchG BW regelt Entschädigung und Reisekosten der Beauftragten der Denkmalschutzbehörden, ohne für diese Beauftragten eigentlich nötige grundlegende Regelungen zu treffen.

§ 2 Gegenstand des Denkmalschutzes

- (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.**
- (2) Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet.**
- (3) Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch**
 - 1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3), sowie**
 - 2. Gesamtanlagen (§ 19).**

Übersicht

1. Vorbemerkungen
2. Einführung in den Denkmalbegriff
 - 2.1 Geisteswissenschaftlicher Denkmalbegriff
 - 2.2 Oberbegriff Kulturdenkmal
 - 2.3 Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit
 - 2.4 Die Denkmalarten
 - 2.4.1 Einzeldenkmale
 - 2.4.2 Umgebung
 - 2.4.3 Sachgesamtheiten beweglicher und unbeweglicher Sachen
 - 2.5 Teile von Sachen
3. Denkmalfähige Gegenstände

- 3.1 Sachen
 - 3.1.1 Sachbegriff
 - 3.1.2 Ausgeschlossene Gegenstände
- 3.2 Unbewegliche Sachen
 - 3.2.1 Baudenkmale, Gründenkmal
 - 3.2.1.1 Baudenkmal
 - 3.2.1.2 Gründenkmal und Landschaftsteile
 - 3.2.1.3 Ausstattung und Zubehör (Absatz 2)
 - 3.2.2 Sachgesamtheit, Denkmalbereich, Ensemble
 - 3.2.2.1 Beispiele für Denkmalbereiche
 - 3.2.2.2 Übergeordnete Komponenten
 - 3.2.2.3 Umgebungsschutz
 - 3.2.2.4 Denkmalbereich und Nichtdenkmal im Bereich
 - 3.2.3 Bodendenkmal
 - 3.2.3.1 Begriff
 - 3.2.3.2 Bewegliches und unbewegliches Bodendenkmal, Herkunft
 - 3.2.3.3 Zustand und Schicksal des Bodendenkmals
 - 3.2.3.4 Umfang des Bodendenkmals
- 3.3 Teile, bewegliche Sachen, Ausstattung, Zubehör
 - 3.3.1 Einführung
 - 3.3.2 Bewegliches Denkmal
 - 3.3.3 Teile von Denkmalen
 - 3.3.4 Ausstattung und Zubehör (Absatz 2)
 - 3.3.5 Sachgesamtheiten beweglicher Sachen
 - 3.3.6 Archivgut
- 4. Denkmalfähigkeit: Schutzgründe (Absatz 1)
 - 4.1.1 Denkmalfähigkeit
 - 4.1.2 Ein Kriterium genügt
 - 4.1.3 Historische Dimension (Alter)
 - 4.2 Wissenschaftliche Gründe
 - 4.3 Geschichtswissenschaftliche Gründe
 - 4.4 Künstlerische Gründe
 - 4.5 Städtebauliche Gründe (im Gesetz nicht ausdrücklich genannt!)
- 5. Denkmälwürdigkeit: öffentliches Erhaltungsinteresse
 - 5.1 Öffentliches Interesse an der Erhaltung
 - 5.2 Maßgebliche Umstände
 - 5.2.1 Gewicht des Interesses der Öffentlichkeit
 - 5.2.2 Alter
 - 5.2.3 Zustand
 - 5.2.4 Seltenheit
 - 5.2.5 Begriff des „öffentlichen Interesses“
- 6. Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörde
 - 6.1 Justitiabilität des Denkmalbegriffs
 - 6.2 Rolle der Behörde

1. Vorbemerkungen

1.1

§ 2 DSchG BW gibt im Vergleich aller deutschen Länder die wohl am wenigsten präzise Definition der denkmalrechtlichen Begriffe, weil er sich mit einer völlig abstrakten Formulierung begnügt. Trotzdem hebt sich die Definition wohltuend von

den zahlreiche Missverständnisse hervorrufenden zu breiten und detailverliebten Definitionen z. B. von Sachsen und Sachsen-Anhalt ab. Es verwendet als Oberbegriff durchgängig den Begriff **Kulturdenkmal**, der mit dem Begriff Denkmal anderer Gesetze gleichbedeutend (synonym) ist. Vereinzelt verwendet das DSchG BW den Begriff „Denkmal“ in § 15 Abs. 3. **Nicht verwendet** werden im Gesetz in anderen Ländern gebräuchliche Begriffe der Typisierung von Denkmalen wie Baudenkmal, Bodendenkmal, Denkmalbereich, Ensemble, Gartendenkmal, Ausstattung, obwohl diese Begriffe wesentlich zur Verdeutlichung des Schutzgegenstandes beitragen können. Den Rechtsstand referieren verlässlich und mit vielen Beispielen und Begründungen *Strobl/Sieche*, Erläuterungen zu § 2.

1.2

Abweichend von den Denkmalschutzgesetzen der meisten anderen Bundesländer gibt das DSchG BW auch keine Definition des **beweglichen Denkmals**, obwohl auch bewegliche Sachen Kulturdenkmale sein können: Funde (hierzu § 20 DSchG BW), bewegliche Teile, Zubehör. Siehe hierzu Erl. 3.3 und die Erl. zu § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2.

1.3

Im deutschen Denkmalrecht singulär ist das zweistufige **Classement** der Denkmale und die Unterscheidung von Kulturdenkmälern mit besonderer Bedeutung. Dies widerspricht den international anerkannten Grundsätzen der **Charta von Venedig** von 1964, welche von der Gleichwertigkeit aller Denkmale ausgeht (siehe oben Einführung Erl. 5.1 und die Kommentierung in *Martin/Krautzberger*, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil D RdNr. 17). Zweifelhaft ist deshalb auch die Auflistung von Stadtbereichen „mit besonderer Bedeutung“ in Vgg. der Landesdenkmalpfleger (Hrsg.), Historische Städte in Deutschland, Berichte Bd. 17 a, 2010.

1.4

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen weder gegen die Verwendung der unbestimmten Gesetzesbegriffe der Definitionen der Kulturdenkmale z. B. in § 2 Abs. 1 DSchG BW, noch gegen den materiellen Denkmalbegriff bzw. das deklaratorische Eintragungssystem, vergl. statt vieler BVerfG, Beschl. vom 18. 5. 1988 – 2 BvR 579/84 –, E 78, 205 = EzD 2.3.3 Nr. 1, VerfGH Berlin, Beschl. vom 25. 3. 1999 – VerfGH 35/97 –, EzD 2.1.3 Nr. 4. Bedenklich ist dagegen die Einführung des Klassements durch die Trennung von Denkmalen „einfacher“ und „besonderer Bedeutung – siehe hierzu die Einführung zum Vierten Abschnitt vor § 12 und oben Erl. 1.3.

1.5

Verlässliche **Zahlen** der in die Denkmalliste eingetragenen Denkmale haben wohl nicht einmal *Strobl/Sieche* in Erfahrung bringen können, siehe dort RdNr. 29 ff. zu § 2.

2. Einführung in den Denkmalbegriff

2.1 Geisteswissenschaftlicher Denkmalbegriff

Einen einheitlichen und verbindlichen Denkmalbegriff gibt es in Deutschland nicht. Die Ausführungen zu den geisteswissenschaftlichen und insbesondere den kunsthistorischen Grundlagen des Denkmalbegriffs sind äußerst individuell und kaum

überschaubar. Hierfür stehen Namen wie *Georg Dehio*, *Alois Riegl*, *Max Dvorak*, *Tilmann Breuer*, *Georg Mörsch*, *Willibald Sauerländer*, *Wilfried Lipp* und viele andere. Die zum Teil weit zurückreichenden Bemühungen um einen **rechtlichen** Denkmalschutz im internationalen und deutschen Rahmen haben aber Grundlagen für einen Denkmalbegriff damit entwickelt, dass sie jeweils von einem selbst definierten Schutzgut ausgegangen sind. Zur Geschichte des rechtlichen Denkmalschutzes siehe *Hammer* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil A Kap. II, *ders.* in der Einführung Erl. 2.

2.2 Oberbegriff Kulturdenkmal

Die Rechtsbegriffe Denkmal und Kulturdenkmal sind synonym; den Begriff Kulturdenkmal verwenden u. a. Hessen, Sachsen und Thüringen. Die Mehrzahl „Denkmale“ ist mit „Denkmäler“ deckungsgleich. Die Denkmalschutzgesetze definieren die Denkmale meist in **Abgrenzung von der Natur** und den Naturdenkmalen; nach dem DSchG BW können aber auch Naturschöpfungen (Höhlen, Fossilien, Bäume, Landschaftsteile) Denkmal sein. Weitere Begriffe wie Geschichts- oder Kunstdenkmal (*Dehio* – Handbuch der „Kunstdenkmäler“) sind Unterbegriffe. Denkmal und die Bezeichnungen wie Sachgesamtheit, Gesamtanlage, Umgebung, bewegliches Denkmal und Fund sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die der Auslegung bedürftig und fähig und voll gerichtlich überprüfbar sind. Maßstab ist der Kenntnis- und Meinungsstand eines „breiten Kreises“ von Sachverständigen – siehe hierzu unten Erl. 6.

2.3 Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit

Das DSchG BW verwendet diese beiden Begriffe nicht. Sie sind von der Rechtsprechung herausgearbeitet worden (seit BVerwG, Urt. vom 22. 4. 1966 – IV C 120.65 –, E 24, 60, 63; vgl. auch VGH BW, Urt. vom 10. 5. 1988 – 1 S 1949/87 –, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 8 mit Anm.). Die **Denkmalfähigkeit** umfasst erstens die Sacheigenschaft und zweitens die Subsumtion unter die Bedeutungskategorien. Die **Denkmalwürdigkeit** umschreibt das zusätzliche Tatbestandsmerkmal des **öffentlichen Interesses** an der Erhaltung einer Sache; ausgeschlossen werden damit belanglose, unbedeutende, letztlich entbehrliche Gegenstände. Einzelheiten unten in Erl. 4 und 5.

2.4 Die Denkmalarten

Abweichend von den anderen Denkmalschutzgesetzen unterscheidet das DSchG BW nicht zwischen Bau-, Boden- und beweglichen Denkmalen, nennt aber die Sachgesamtheiten als Mehrheiten von Sachen und die Teile, ferner die Gesamtanlagen in Absatz 3 Nr. 2. Die Baudenkmale stellt es nicht besonders heraus, unterscheidet in § 2 DSchG BW nicht unbewegliche und bewegliche Denkmale (setzt deren Vorhandensein aber z. B. in § 12 DSchG BW voraus) und nennt auch die Bodendenkmale in § 2 DSchG BW nicht gesondert (bei den Funden des § 20 DSchG BW wird es sich i. d. R. um bewegliche Bodendenkmale handeln). Wachsweich ist die Formulierung „Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch“ in § 2 Abs. 3 DSchG BW; denn damit wird insbesondere die Denkmaleigenschaft der Gesamtanlagen in Frage gestellt, die aber durch die „Sachgesamtheit“ in § 2 Abs. 1 DSchG BW eigentlich schon bejaht scheint. Vergleichsweise fortschrittlich erscheint § 2 Abs. 3 Nr. 1 DSchG BW mit der Einbeziehung der Umgebung in den Denkmalschutz (zumindest) als „Gegenstand des Denkmalschutzes“.

2.4.1 Einzeldenkmale

Einzeldenkmale werden im gesamten Gesetz nicht genannt, sie stehen den Sachgesamtheiten gegenüber. **Einzelsachen** werden in § 15 Abs. 2 Satz 1 DSchG BW genannt.

2.4.2 Umgebung

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 DSchG BW nennt die **Umgebung** zwar nicht als Denkmalart oder generell als Bestandteil des Denkmals, § 2 Abs. 3 Nr. 1 DSchG BW macht sie aber zum „Gegenstand des Denkmalschutzes“, **soweit** die Umgebung nicht schon als Bestandteil zum Denkmal gehört (*Beispiel*: die Schlossanlage Monrepos ist nebst Garten und unmittelbarer Umgebung ein eingetragenes Kulturdenkmal nach § 12 DSchG, so VGH BW, Urt. vom 15. 11. 1991 – 5 S 615/91 –, EzD 3.5.2 Nr. 1). § 15 Abs. 3 Satz 3 DSchG BW schützt zumindest die eingetragenen Denkmale aber vor ihr Erscheinungsbild nicht nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigenden Vorhaben. Die Umgebung ist rechtlich eng zu definieren als der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken auf das Denkmal prägend auswirken kann (ähnlich § 10 DSchG Berlin). Sie ist nicht in Metern auszudrücken, sondern umfasst den tatsächlich oft nicht engen Wirkungszusammenhang bzw. Wirkungsbereich („Aura“) des Denkmals, also auch z. B. von flächigen Gartendenkmalen oder Ensembles. Zum Schutz der Umgebung und der Nähe siehe Erl. 3.2.2 und 3.2.2.3 und die Erl. zu § 15 Abs. 3.

2.4.3 Sachgesamtheiten beweglicher und unbeweglicher Sachen

Den Begriff „Kulturdenkmal“ können auch zusammengehörige Mehrheiten von Sachen und Denkmalen aller Art erfüllen, die das Gesetz reichlich abstrakt nur als „Sachgesamtheiten“ anspricht. Das Recht der Mehrheiten, Bereiche oder „Sachgesamtheiten“ bzw. „Ensembles“ ist eine der schwierigsten Materien des Denkmalrechts, siehe unten Erl. 3.2.2 und 3.3.5.

Zu unterscheiden sind die Sachgesamtheiten nach ihren **Komponenten**. Zu den Sachgesamtheiten **unbeweglicher Sachen** gehören in erster Linie kleinere oder größere Gruppen von Gebäuden und Anlagen, zugehörigen Freiflächen und ggf. ihre Umgebung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 DSchG BW). Hierfür kennt das deutsche Denkmalrecht in erster Linie die inhaltlich dem Städtebau zugehörigen Begriffe Denkmalbereich bzw. Ensemble, siehe hierzu auch die Einleitung vor § 19. Siedlungen und andere einheitliche Großanlagen können aber auch bereits Einzeldenkmale sein (Näheres hierzu unten). Handelt es sich um „Straßen-, Platz- und Ortsbilder“, die eine Sachgesamtheit zusammenfassen, so kann die speziell hierfür vorgesehene Gesamtanlagensatzung nach § 19 DSchG BW erlassen werden. Der Begriff der Sachgesamtheit ist aber nicht auf diese städtebaulichen Gesamtanlagen beschränkt, wie das Wort „insbesondere“ in § 19 Abs. 1 DSchG BW beweist; auch andere wissenschaftliche, künstlerische oder heimatgeschichtliche Sachgesamtheiten können ggf. unter den weiten Begriff subsumiert werden, siehe die weiter führenden Erl. zu § 19.

Sachgesamtheiten **beweglicher Sachen** können generell **Sammlungen**, Archive, Bibliotheken und Museen sein, siehe hierzu auch die Verfahrensvorschrift des § 9 DSchG BW. Das DSchG BW vernachlässigt diese Denkmalart zwar, geschützt sein können sie aber sowohl als Sachgesamtheit insgesamt als auch als Teile oder Zubehör entsprechender Baudenkmale (Museums-, Sammlungs-, Archiv- und Bibliotheksbauten mit den entsprechenden Beständen). Zu Einzelheiten siehe Erl. 3.3 und *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kap. III.

Sachgesamtheiten von **Bodendenkmalen** können sowohl Mehrheiten von **unbeweglichen** Bodendenkmalen in situ als auch Mehrheiten von **Funden** (bewegliche und unbewegliche Denkmale, § 20 Abs. 1 DSchG BW) sein. Nicht zu den Sachgesamtheiten in diesem Sinn gehören einheitliche **Fundkomplexe**, sowohl im Grabungszusammenhang als auch als Gräberfelder in situ, wenn sie – wie meist – einheitliche (**Einzel-**)Kulturdenkmale sind. Keine exakte Regelung trifft das DSchG BW für den Zusammenhang der Funde mit ihrer Fundstätte. Das Rechtsinstitut der Grabungsschutzgebiete in § 22 DSchG BW bezeichnet nicht eine Sachgesamtheit von Bodendenkmalen, sondern Flächen, in denen sich Bodendenkmale befinden können, siehe Erl. 3.2.3 und § 22.

2.5 Teile von Sachen

Denkmale können nicht nur (ganze) Sachen, sondern generell auch **Teile von Sachen** mit eigenem Denkmalwert sein, wie z. B. eine Fassade (OVG NW, Urt. vom 26. 8. 2008 – 10 A 3250/07 – Metropol –,NRWE, VG Potsdam, Urt. vom 6. 1. 1995 – 2L 942/94 –, n. v., VG Greifswald, Urt. vom 14. 6. 2001 – 1 A 856/97 –, n. v.), ein Portal, eine Ruine, eine Treppe, eine Decke oder eine Hausmadonna, ferner Scherben von Gefäßen usw. § 2 Abs. 2 DSchG BW verwendet zudem den Begriffe **Zubehör**, welches ohnehin nur jeweils meist bewegliche Teile bezeichnet bzw. betrifft, die zu einem Denkmal „gehören“, siehe unten Erl. 3.3, 3.3.4.

3. Denkmalfähige Gegenstände

3.1 Sachen

3.1.1 Sachbegriff

Denkmalfähig und damit schutzfähig können nur Sachen sein. Sachen sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 90 BGB) **körperliche Gegenstände**. Keine Sachen sind mangels Abgrenzbarkeit **Orte** wie z. B. Schlachtfelder; dagegen war z. B. die „Berliner Mauer“ trotz ihrer großen Ausdehnung ein einheitliches Baudenkmal; dasselbe gilt für Streckendenkmale wie z. B. das Eisenbahnnetz oder historische Strecken. § 19 DSchG BW schützt darüber hinaus ausnahmsweise mit den dort genannten **Ortsbildern** auch **unkörperliche** Gegenstände (*Strobl/Sieche*, RdNr. 9 zu § 2). Der lebende **Mensch** ist keine Sache. **Leichen** und Leichenteile sind nach dem BGB aus Pietätsgründen sog. *res extra commercium*, also keine Handelsware, aber doch Sachen. Haben sie keine Bezüge zur Pietät lebender Personen, so können sie sowohl Eigentum sein als auch verkauft werden. Leichen und Überreste von tierischem oder pflanzlichem Leben können auch selbst Sachen i. S. des § 2 Abs. 1 DSchG BW sein (siehe Erl. 3.1.2).

Die vom **Wasser** eingenommene Fläche eines Flusses oder eines stehenden Gewässers ist i. d. R. mangels Abgrenzbarkeit keine Sache. Ein Hafenbecken kann ein Denkmal sein, so ausdrücklich § 1 Abs. 2 DSchG SH (OVG SH, Urt. vom 19. 3. 1998 – 1 L 63/94 –, NVwZ-RR 1999 S. 717 = EzD 2.2.1 Nr. 16).

3.1.2 Ausgeschlossene Gegenstände

Nach DSchG BW müssen die Sachen nicht von Menschenhand geschaffen sein (*Strobl/Sieche*, RdNr. 16 zu § 2). Der Denkmalbegriff des § 2 Abs. 1 DSchG BW reicht weiter als z. B. der des BayDSchG, das nur von Menschen geschaffene Gegenstände als denkmalfähig sieht (sog. anthropozentrischer Denkmalbegriff) und damit sonstige Zeugnisse, wie z. B. den Oetzi (Frozen Fritz), sowie Spuren

menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens vor Auftreten des Menschen generell ausgrenzt. Nach § 2 Abs. 1 DSchG BW können Kulturdenkmale auch alle sonstigen Sachzeugen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sein. Dies können auch natürliche Sachen der **Erdgeschichte** sein, welche nicht von Leben künden, wie z. B. erdgeschichtliche Aufschlüsse, Erdformationen, Höhlen, Gestein, Findlinge, Versteinerungen von Pflanzen oder Tiere vor dem Auftreten des Menschen (ähnlich § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürDSchG, siehe *Fechner* in *Fechner/Martin*, Erl. 3.2.2 zu § 2 ThürDSchG). Insbesondere menschliche und tierische Leichen, Knochen, Pfostenlöcher von Bauten und sogar Spuren können in BW Denkmale sein. Ihre fachliche Betreuung ist im DSchG BW nicht deutlich angesprochen.

3.2 Unbewegliche Sachen

Das DSchG unterscheidet inhaltlich zwischen **unbeweglichen** (Erl. 3.2.1 ff.) und **beweglichen** (Erl. 3.3) Denkmalen. Unbewegliche Sachen können nach allgemeinem Rechtsverständnis Grundstücke und/oder mit Grundstücken fest verbundene Sachen wie Gebäude und Anlagen sein. Im Gesetz weder angesprochen noch gelöst ist die Abgrenzung zwischen beweglichen und unbeweglichen Zubehörestücken, es „**gehört**“ nach Absatz 2 **zu** dem Denkmal.

Die Abgrenzung von **Einzeldenkmal** und **Sachgesamtheit** bewältigt das DSchG nicht zweifelsfrei. Vorrang hat wegen des praktischen Vollzugs des Gesetzes, aber auch aus Rechtsgründen die Feststellung der Eigenschaft als Einzeldenkmal. Ist eine Anlage ein Einzeldenkmal, dann kann sie keine „Sachgesamtheit“, also keine Mehrheit und damit keine Gesamtanlage im Sinn des § 19 DSchG BW sein. Dies gilt z. B. für einheitliche Siedlungen, Produktionsstätten, Fabriken, Militäranlagen, Gutsanlagen mit gestalteten Landschaftsteilen, Schlösser einschließlich Parks und gestalteter Umgebung, das sog. Streckendenkmal (Eisenbahn) sowie sonstige bauliche Gesamtanlagen. Sie alle sind meist bereits Einzeldenkmale ohne Gruppencharakter, sodass ein Rückgriff auf die Rechtsform der Sachgesamtheit oder der „Gesamtanlage“ im Sinn des § 19 DSchG BW in diesen Fällen weder möglich noch zulässig ist. Die exakte Zuordnung ist entscheidend, weil davon u. a. das Schutzsystem (deklaratorisches oder konstitutives System) und die Anwendung der Schutzvorschriften sowie die steuerlichen Vergünstigungen abhängen.

Die ohne weitere Differenzierung als mögliche Denkmale genannten **Sachgesamtheiten** lassen sich systematisieren. Mehrheiten unbeweglicher Sachen mit Flächenbezug und feststellbarer Gruppeneigenschaft werden von den Denkmalschutzgesetzen der anderen Länder als eigene Denkmalarten in der Form sog. Denkmalbereiche oder Ensembles definiert, soweit sie nicht einheitliche Einzeldenkmale sind. Für unbewegliche **Bodendenkmale** fehlt ein vergleichbares Rechtsinstitut, es wird durch § 22 DSchG BW nicht ersetzt (s. dort). Mehrheiten **beweglicher** Sachen werden von dem auch insoweit lückenhaften DSchG BW als Sammlungen oder Archive z. B. in § 12 Abs. 2 Nr. 4 und § 15 Abs. 2 DSchG BW erwähnt, siehe Erl. 3.3.1.

3.2.1 Baudenkmal, Gründenkmal

3.2.1.1 Baudenkmal

Anders als die meisten Gesetze der anderen Länder verwendet das DSchG BW den einprägsamen Begriff des Baudenkmal nicht. Dies ist insoweit unschädlich, als der weite Begriff des „Kulturdenkmals“ auch diese Gruppe umfasst. Hierzu gehören also auch z. B. Krananlagen in Produktionsstätten, Aufschüttungen, Wälle, Rampen, Gräben, Steinbrüche, Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von

Bauzuständen, die Ausstattung (siehe Erl. 3.2.1.3), Streckendenkmale wie Straßen, Kanäle und die Eisenbahn. Konsequenterweise verzichtet das DSchG BW auf die Bezugnahme auf die bauliche Anlage der LBO.

3.2.1.2 Gründenkmal und Landschaftsteile

Das DSchG erwähnt die Gründenkmale und Landschaftsteile nicht. § 2 Abs. 4 DSchG Berlin enthält eine geglückte und bundesweit vorbildliche Formulierung des sog. **Grün- oder Gartendenkmals**; bemerkenswert sind die Aufzählung von Garten- oder Parkanlage, Friedhof und Allee, die geschickte Erweiterung um „ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung“ und die Einbeziehung von Zubehör und Ausstattung. In BW müssen all diese möglichen Denkmale unter den weiten Begriff des Kulturdenkmals in § 2 Abs. 1 DSchG BW subsumiert werden. Erfasst werden also auch hier „Zeugnisse der Landschaftsgestaltung“, gestaltete Landschaftsteile (z. B. in Siedlungen), aber auch die Feldflur mit ihren Wegen, angelegte Wasserflächen, Weinberge, angelegte Baumpflanzungen. Die Schlossanlage Monrepos nebst Garten **und** unmittelbarer Umgebung ist ein eingetragenes Kulturdenkmal nach § 12 DSchG BW (VGH BW, Urt. vom 15. 11. 1991 – 5 S 615/91 –, EzD 3.5.2 Nr. 1). Nicht erforderlich ist die künstliche bzw. gewillkürte Einfügung eines Bestandteils in eine Anlage oder die Landschaft, es genügt, wenn sie in den künstlerischen Gestaltungswillen einbezogen wurden (Bachläufe, vorhandener Wald, bestehender Bewuchs). Die Pflanzen sind eigentliche Bestandteile des Denkmals, sie werden deshalb nicht erst über den Begriff des Zubehörs in den Denkmalschutz einbezogen. Soweit Grünanlagen Teile von Bauten oder Denkmalbereichen sind, wie Grünanlagen in einheitlichen Siedlungen oder in einheitlichen Gesamtanlagen (Gutsanlagen, Schlösser), nehmen sie an der Denkmaleigenschaft der Anlage teil. Soweit es sich um von Bauten oder Denkmalbereichen unabhängige Anlagen handelt, können sie eigenständige Denkmale im Sinn des § 2 Abs. 1 DSchG BW sein. Wegen der nicht identischen Folgen kann die Unterscheidung auch von praktischer Bedeutung sein. Zur Ausweisung einer Grünfläche in einem Bebauungsplan aus Gründen des (baurechtlichen) Ortsbildschutzes siehe VGH BW, Urt. vom 8. 9. 2010 – 3 S 1381/09 –, juris, hier insbes. die zurückhaltende RdNr. 26.

Die **Landschaft** als solche in ihrer unbegrenzten Weite ist kein Denkmal. Eine abgrenzbare Kulturlandschaft, z. B. eine Weinberglandschaft mit ihren Wegen, Mauern, Terrassen, mit Pflanzen, ihren Frei- und Wasserflächen kann Denkmal sein. Die derzeitige **Praxis** der Denkmalbehörden im Umgang mit dem Schutzgut Kulturlandschaft entspricht weder dem durch § 2 Abs. 1 DSchG BW eröffneten weiten Rahmen des DSchG noch den aktuellen Anforderungen der Landesentwicklung. **Zubehör** des Landschaftsteils bzw. Gartendenkmals können z. B. noch verwendete Gegenstände wie Pflanzkübel, Maschinen und Werkzeug, Gerüste und mobile Gewächshäuser, Boote, Stege, historische Fahrzeuge sein. Voraussetzung ist jeweils, dass diese Gegenstände mit dem Gartendenkmal eine „Einheit von Denkmalwert“ bilden, § 2 Abs. 2 DSchG BW. Siehe auch Erl. 3.2.1.3.

3.2.1.3 Ausstattung und Zubehör (Absatz 2)

Das DSchG BW verwendet nicht den Begriff der **Ausstattung**; damit wird üblicherweise z. B. die wandfeste und bewegliche Ausstattung eines Gebäudes bezeichnet, die aber problemlos unter den Begriff „Teile von Sachen“ im Rahmen des übergeordneten Begriffs Kulturdenkmal subsumiert werden kann. Das **Zubehör** in § 2 Abs. 2 DSchG BW meint nicht die gesamte Ausstattung eines Denkmals, sondern nur im konkreten Fall zu ermittelnde einzelne hinzutretende Bestandteile des

Denkmals; hierzu Erl. 3.3.1 bis 3.3.4. Weil es im DSchG BW unterschiedliche Rechtsfolgen gibt, ist die Unterscheidung, ob es sich bei Ausstattung und Zubehör um bewegliche oder fest eingebaute Sachen handelt, z. B. bei der Anwendung des § 12 Abs., 2 und des § 15 Abs. 2 Satz 2 DSchG BW von Bedeutung.

3.2.2 Sachgesamtheit, Denkmalbereich, Ensemble

Entgegen verbreiteter Ansicht gibt es auch in BW einen Denkmalschutz für Denkmalbereiche und Ensembles. Die beiden Begriffe Denkmalbereich und gleichbedeutend Ensemble fehlen zwar im DSchG BW, dies ist aber wegen des weiten Denkmalbegriffs in § 2 Abs. 1 DSchG BW unschädlich. **Denkmalbereiche und Ensembles sowie Teilbereiche sind regelmäßig Sachgesamtheiten** im Sinn des § 2 Abs. 1 DSchG BW, wenn ihnen zumindest eine geschichtliche Bedeutung zukommt. Sie stehen bereits kraft Gesetzes unter Denkmalschutz, ohne dass es einer gemeindlichen Satzung nach § 19 DSchG BW bedürfte. Eine **Sachgesamtheit** kann im Bereich des Bauwesens begrifflich nur eine **Mehrheit** von baulichen Anlagen oder Grünanlagen und ihrer Umgebung sein. Das DSchG gibt nicht vor, ob zu der Sachgesamtheit mindestens ein Einzeldenkmal gehören muss (so z. B. Bayern). Aus dem Gesetz ergibt sich aber, dass der **Mehrheit** von Anlagen in ihrem Zusammenstehen eine eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt. Ein **Einzeldenkmal** ist demgegenüber eine denkmalrechtliche **Einheit**, die auch aus mehreren Teilen bestehen kann. Auch **großflächige Anlagen** können Einzeldenkmal sein, z. B. neu angelegte Stadtteile, Siedlungen (als Gesamtanlage z. B. OVG BBbg, Urt. vom 31. 5. 2006 – 2 N 328.04 –, n. v.), Flugplätze, Militäranlagen, Produktionsstätten, Schlossanlagen, und z. B. in Mecklenburg-Vorpommern das KdF-Seebad Prora und die 25 qkm große sog. Denkmallandschaft Peenemünde. Auch ein aus vielen Gebäuden, Teilen, Freiflächen und der Umgebung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 DSchG BW) usw. bestehendes Einzeldenkmal ist ausschließlich als Einzeldenkmal abzusehen, eine Behandlung als Sachgesamtheit ist schlechthin ausgeschlossen. Das bestätigt im Grundsatz OVG RhPf, Urt. vom 6. 11. 1985 – 8 A 125/84 –, DVBl 1986 S. 189 = EzD 2.2.1 Nr. 9 mit Anm. *Kapteina*. In Zweifelsfällen ist jeweils eine eindeutige Zuordnung nötig, auch wenn dies bei einheitlich gebauten Siedlungen oft nicht einfach sein mag (VGH BW, Urt. vom 11. 12. 2002 – 1 S 968/01 –, EzD 2.2.6.2 Nr. 36 mit Anm. *Martin*); eindeutig in diesem Sinne OVG NW, Urt. vom 21. 12. 1995 – 10 A 880/92 –, EzD 2.2.4 Nr. 1 – Einschornsteinsiedlung – mit Anm. *Kapteina* und dass., Urt. vom 17. 8. 2001 – 7 A 4207/00 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 18).

Sachgesamtheit baulicher Anlagen: Diese setzt eine Mehrzahl von in einem regelmäßig städtebaulichen oder sonst relevanten Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen voraus. Der Zusammenhang kann sich z. B. an einem Platz oder einer Platzseite, einer Straße, einem Straßenabschnitt, in einem Dorfgebiet oder einem Stadtteil, aber auch in der Landschaft (Streusiedlung) ergeben. Lediglich Beispiel hierfür sind die „Bilder“ von Gesamtanlagen des § 19 Abs. 1 DSchG BW. Auch mehrere in einem Weiler zusammen stehende Höfe können eine solche Gebäudegruppe sein. Auch eine überformte Gutsanlage soll Denkmalbereich sein können (VG Cottbus, Urt. vom 3. 7. 20002 – 3 K 217/98 –, n. v.; dies ist zweifelhaft, es handelt sich wohl um ein Einzeldenkmal). Wesentlich ist eine „übergeordnete Komponente“ (unten Erl. 3.2.2.2), wie sie – oft, aber nicht immer – historische Ortskerne oder Stadterweiterungen aufweisen. Zu Grundsatzfragen siehe auch die Einführung zum 5. Abschnitt und zu § 19.

Die **Denkmaleigenschaft** der Sachgesamtheit ergibt sich kraft Gesetzes (*ipsa lege*) aus § 2 Abs. 1 DSchG BW. Eine **Gesamtanlagensatzung** nach § 19 DSchG BW ist für die Unterschutzstellung deshalb nicht erforderlich, ausgelöst werden durch dieses

dem Gutdünken der Gemeinden überlassenen Rechtsinstrument lediglich gewisse Rechtsfolgen (siehe die Erl. zu § 19). Zur Frage der **Überlagerung** von Sachgesamtheit und Einzeldenkmal siehe Erl. 3.2.2.4.

3.2.2.1 Beispiele für Sachgesamtheiten

Bei **Straßen- und Ortsbildern** ist in erster Linie auf die Gesamterscheinung abzustellen. Hierunter sind auch bei Fehlen einer einheitlichen städtebaulichen Konzeption meist historisch gewachsene Gruppen von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit ihrer topographischen Situation (Ortsbilder) zu verstehen. Das Entstehen kann auch durch entsprechende Ortsvorschriften begünstigt worden sein. Möglich ist schließlich auch das Entstehen aufgrund einer einheitlichen Planung. Kennzeichnend können für derartige Anlagen verschiedene Gründe sein, z. B. wenn sie eine bestimmte Einheitlichkeit der Bauweise und Gestaltung oder eine bestimmte Stilrichtung aufweisen, aber auch wenn gerade die Verschiedenheit der Anlagen und ihre Komposition oder Entwicklung zu einer gewissen Unverwechselbarkeit führen. Die Kriterien können sich überschneiden.

Allerdings ist zu beachten: **Einheitlich** gestaltete Siedlungen der 20er, 30er und 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts sind meist Einzeldenkmale und nicht Sachgesamtheiten; Beispiele: einheitliche Arbeitersiedlungen. Dasselbe gilt z. B. für die Schlossanlage Monrepos nebst Garten und unmittelbarer Umgebung (VGH BW, Urt. vom 15. 11. 1991 – 5 S 615/91 –, EzD 3.5.2 Nr. 1). Weitere Einzelheiten auch bei *Strobl/Sieche*, RdNr. 12 bis 15 zu § 2; es gibt dabei allerdings keine „Grenzfälle“, sondern ausschließlich eindeutig zu klärende Rechtsfragen.

Zu unterscheiden von den Sachgesamtheiten sind im Übrigen die Gesamtanlagen nach § 19 DSchG BW (siehe dort) und die **Erhaltungsgebiete** und die **Sanierungsgebiete** nach BauGB; siehe hierzu *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil F Kap. III Nr. 4 und 5.

3.2.2.2 Übergeordnete Komponenten

Zu einer Sachgesamtheit wird eine Mehrheit von Sachen erst durch das **ungeschriebene Tatbestandsmerkmal**, dass sie in der Folge einer einheitlichen Konzeption oder Planung oder durch sonstige **übergreifende Momente** oder Elemente bzw. Komponenten in einem festzustellenden Funktionszusammenhang oder in einem gemeinsamen Grundprinzip, also mit einer übergreifenden Komponente zu einer als **Gruppe** schutzfähigen und schutzwürdigen Einheit zusammen geführt wird (VGH BW, Urt. vom 24. 3. 1998 – 1 S 2072/96 –, juris = EzD 2.4 Nr. 3; zu eng dagegen VGH BW, Urt. vom 19. 3. 1998 1 S 3307/96 –, EzD 2.1.2 Nr. 22, der die einheitliche Planung aus dem 17. Jh. nicht genügen lässt – siehe hierzu die Anm. von *Kapteina* in EzD). Nicht erforderlich ist auch die Erstellung in einem einheitlichen Zeitraum, OVG Nds, Urt. vom 3. 5. 2006 – 1 LB 16/05 –, BauR 2006 S. 1730 = EzD 2.2.6.2 Nr. 47.

Nach OVG Berlin (Urt. vom 8. 7. 1999 – 2 B 1.95 –, OVGE 23, 153 = EzD 2.2.2 Nr. 15; siehe auch OVG BBbg, Urt. vom 8. 11. 2006 – 2 B 13.04 – Spandauer Vorstadt –, juris) liegt ein der Sachgesamtheit entsprechendes Ensemble vor, wenn es sich bei den Anlagen um eine historisch oder städtebaulich-gestalterisch gewachsene Einheit mit einem sich daraus ergebenden gesteigerten Zeugniswert für bestimmte geschichtliche Entwicklungen oder städtebauliche Gegebenheiten an einem Ort, wie etwa bei einem Stadtviertel, handelt. Solche Anlagen müssen in BW geschichtlich bedeutende verbindende, **einheitsstiftende Merkmale** hinsichtlich der Bauform oder bestimmter Gestaltungselemente aufweisen und insoweit als historisch überlieferter Bestand in städtebaulicher Hinsicht Lebensformen vergangener

Zeitschnitte widerspiegeln (siehe auch OVG Berlin, Urt. vom 25. 7. 1997 – 2 B 3.94 – , OVG 22, 180 = EzD 2.2.2 Nr. 16). Hierbei müssen die einheitsstiftenden Elemente einen „übersummativen“ Aussagewert für die städtebauliche Entwicklung an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit aufweisen (vgl. OVG Berlin, Urt. vom 11. 7. 1997 – 2 B 15.93 – Fleischfabrik –, EzD 2.1.2 Nr. 18). Nach VGH BW, Urt. vom 19. 3. 1998 – 1 S 3307/96 –, juris = EzD 2.1.2 Nr. 22 soll die Konzeption nach einem einheitlichen Stadtplan nicht ausreichen, wenn der Plan infolge von Änderungen im Bestand nicht mehr ablesbar ist; dies wird im Einzelfall genau nach fachlichen Gesichtspunkten zu prüfen sein.

Gemeinsam ist also allen so definierten Sachgesamtheiten die Voraussetzung, dass es sich um eine Gruppe von Sachen bzw. baulichen Anlagen handeln muss. Sie müssen im Sinne der übergeordneten Komponente einer Gruppe **aufeinander bezogen** sein. Dieser geschichtlich gewachsene Gruppenzusammenhang ist meist an äußeren Umständen abzulesen. Sog. Ensembles von Bauten manifestieren sich in Äußerlichkeiten ihrer Erscheinung;

Beispiele:

Gebäudegruppen, einheitliche Gestaltung, kennzeichnende Orts-, Platz- oder Straßenbilder, ablesbare Ortsgrundrisse, erlebbare Stadtsilhouetten (die im DSchG BW allerdings nicht gesondert geschützt werden).

Auch die geschichtlich gewachsene **Struktur** kann eine Sachgesamtheit begründen, sofern sie noch wahrnehmbar ist (OVG Berlin, Urt. vom 11. 7. 1997 – 2 B 15.93 –, OVG 22, 173 = EzD 2.1.2 Nr. 18); Beispiel ist eine einheitliche Struktur eines Straßenrasters in einem Wohngebiet. Auch eine einheitliche oder abgestimmte **Funktion** kann sogar bei fehlenden äußeren Zusammenhängen eine Gruppe bilden. Verbinden können die Funktionen zu einem Wohngebiet, zu einem Gewerbegebiet, zu einem Zusammenhang von Produktionsanlagen, zu einer Erholungs- oder Sportanlage, zu einer Bildungseinrichtung (Universität), zu einer Militäranlage, zu einem Gartenreich. Der Kreis möglicher zu einer Gruppe verbindender Bezüge reicht sehr weit; dies riskiert aber eine gewisse Unberechenbarkeit. Das Korrektiv möglicherweise entstehender Unwägbarkeiten ergibt sich jedoch zwangsläufig aus dem Erfordernis der Denkmalwürdigkeit, d. h. es muss sich jeweils bei der Begründung der Denkmaleigenschaft dartun lassen, dass gerade die verbindenden Bezüge ein öffentliches Interesse an der Erhaltung gerade der Sachgesamtheit begründen (siehe Erl. 5).

Siehe im Übrigen **VGH BW, Urt. vom 24. 3. 1998** – 1 S 2072/96 –, juris = EzD 2.4 Nr. 3 zu **Sammlungen**, wonach das bloße Vorhandensein einer unzusammenhängenden Ansammlung von Einzeldenkmälern eine Sachgesamtheit nicht begründen kann (RdNr. 27). Das verbindende Element kann auch später entstanden sein; maßgebend sei die heutige Sichtweise. Allein der psychologische Faktor der Entstehung als „Lebenswerk“ einer Person genügt nicht für den Zusammenhang (RdNr. 30).

Sachgesamtheiten bzw. Mehrheiten oder Gesamtanlagen von **Bodendenkmälern** wie Gräberfelder und Fundzusammenhänge sind im DSchG BW nicht besonders herausgestellt. Allerdings überlässt es die Formulierung des § 2 Abs. 1 DSchG BW wie des § 20 Abs. 1 DSchG BW der Auslegung, unter den Begriff der Funde auch Sachgesamtheiten von beweglichen Funden oder unbeweglichen Bodendenkmälern zu subsumieren. VGH BW, Urt. vom 24. 3. 1998 – 1 S 2072/96 –, juris = EzD 2.4 Nr. 3 nennt als Beispiel den Zusammenhang von Funden mit ihrem Fundort in einer Höhle.

Die Unterscheidung, ob die Anlage im **Eigentum** einer oder mehrerer Personen steht, ist jedenfalls nicht sachgerecht. Die Rechtsprechung ist leider uneinheitlich und manchmal nicht konsequent, weil es in den meisten der entschiedenen Fälle auf eine präzise Unterscheidung nicht ankam: Missverständlich z. B. OVG Berlin, Urt. vom 11. 7. 1997 – 2 B 15.93 –, EzD 2.1.2 Nr. 18; offensichtlich handelte es sich um ein Einzeldenkmal. Irrig OVG Berlin, Urt. vom 18. 11. 1994 – 2 B 10.92 –, EzD 2.2.9 Nr. 14, denn zwei Hälften eines Doppelhauses sind keine Mehrheit, sondern unselbständige Teile eines Einzeldenkmals. Dasselbe gilt für die Kfz-Anlage in OVG Berlin, Urt. vom 8. 7. 1999 – 2 B 1.95 –, EzD 2.2.2 Nr. 15 und die Schlossanlage in BayObLG, Beschl. vom 25. 3. 1993 – 3 ObOwi 17/93 –, EzD 2.2.2 Nr. 1.

3.2.2.3 Umgebungsschutz

Siehe hierzu zunächst die § 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 15 Abs. 3 DSchG BW. In den Zusammenhang eines Einzeldenkmals wie einer Sachgesamtheit (eines Denkmalbereichs) können auch die **Umgebung** bzw. die Nähe (siehe z. B. Hönes, Der Schutz der Umgebung, DSI 3/2001 S. 43) dieser Denkmale und sogar die Landschaft (siehe hierzu oben Erl. 3.2.1.2) einbezogen werden. Bei vielen Denkmalen gehört bereits ein engerer oder weiterer Umgriff zum eigentlichen Bestand des Denkmals (Beispiel: die Schlossanlage Monrepos ist nebst Garten und unmittelbarer Umgebung ein eingetragenes Kulturdenkmal nach § 12 DSchG, VGH BW, Urt. vom 15. 11. 1991 – 5 S 615/91 –, EzD 3.5.2 Nr. 1); sie gewinnen ihre Bedeutung oft erst aus der Beziehung zur Umgebung und dem zwischen ihnen bestehenden Wechselspiel. Ohne diesen „Lebensraum“ (Hönes) ist ihre denkmalrechtliche Aussage kaum verständlich oder vermindert (OVG SH, Urt. vom 29. 9. 2003 – 1 LB 64/03 –, EzD 2.3.4 Nr. 19, dass., Beschl. vom 25. 1. 2005 – 1 LA 124/04 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 36).

Das DSchG BW hat zwar die Nähe und die Umgebung **nicht** ohne weiteres selbst als Teil des Denkmals und der Sachgesamtheit (des Denkmalbereichs bzw. Ensembles) zugeordnet. Der Nähe und der Umgebung kommt aber dann die Denkmaleigenschaft der Hauptsache zu, wenn sie (unselbständiger) Teil eines Denkmals bzw. einer Sachgesamtheit sind.

Nur soweit Nähe und Umgebung nicht bereits Bestandteil des Denkmals oder des Denkmalbereichs sind, kommt es darauf an, ob und wie weit sie als **Umgebung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1** zum (zweitklassigen) „**Gegenstand des Denkmalschutzes**“ werden können, wenn sie für das Erscheinungsbild eines Einzeldenkmals oder einer Sachgesamtheit (Denkmalbereich) von erheblicher Bedeutung sind.

3.2.2.4 Denkmalbereich und Nichtdenkmal im Bereich

Nach § 2 Abs. 1 DSchG BW ist eine Sachgesamtheit (wie z. B. ein Denkmalbereich) selbst Denkmal bzw. Gegenstand des Denkmalschutzes. Die Denkmaleigenschaft erfasst die Sachgesamtheit, aber auch alle einzelnen Teile der Gesamtheit und zwar unabhängig davon, ob die einzelnen Teile jeweils selbst Denkmal sind, also auch wenn sie entweder nicht denkmalfähig oder denkmalwürdig sind.

Es gibt **keine** rechtlichen **Lücken** in der Sachgesamtheit; auch Neubauten, Freiflächen und sogar störende bauliche Anlagen (BayVGH, Urt. vom 9. 6. 2004 – 26 B 01.1959 –, EzD 2.2.6.2 Nr. 31) sind damit Denkmal im Rechtssinne, wenn ihnen auch hinsichtlich der Erhaltungspflicht und im Genehmigungsverfahren ein anderer Stellenwert zukommen kann. Nicht einheitlich beantworten die deutschen Denkmalschutzgesetze die Fragen um das sog. **Nichtdenkmal innerhalb der Sachgesamtheit**: a) ob eine Gesamtheit ausschließlich aus Sachen bestehen muss,

denen jeweils eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt, oder b) ob es genügt, wenn einzelne Teile Einzeldenkmale sind bzw. ob es genügt, wenn nicht jeder einzelne Teil der Gesamtheit ein Denkmal darstellt, und c) ob eine Gesamtheit auch allein aus Teilen bestehen kann, denen in keinem Fall eigene Denkmaleigenschaft zukommt. § 2 Abs. 1 DSchG BW lässt es zu, dass nicht jeder Teil einer Sachgesamtheit ein Einzeldenkmal ist. Eine Sachgesamtheit kann auch in BW also vorliegen, wenn ihr nicht eine einzige Sache zugehört, der eigenständige Denkmaleigenschaft als „Einzeldenkmal“ zukommt (so wohl auch LS 1 des VGH BW, Urt. vom 24. 3. 1998 – 1 S 2072/96 –, juris = EzD 2.4 Nr. 3). Das DSchG BW entspricht insoweit § 172 BauGB, wonach in Erhaltungsgebieten auch ohne Vorhandensein eines Einzeldenkmals nach Landesrecht zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets die Genehmigung versagt werden kann, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

In der Sachgesamtheit kann es auch sog. **konstituierende Bestandteile** geben, welche die Sachgesamtheit prägen (zu Ensembles siehe z. B. OVG Berlin, Urt. vom 8. 7. 1999 – 2 B 1.95 –, OVG 23, 153 = EzD 2.2.2 Nr. 15, und VG Berlin, Urt. vom 22. 8. 2007 – 16 A 69.07 –, n. v.), die aber nur über die Sachgesamtheit geschützt sind.

In der Sachgesamtheit kann sich die Denkmaleigenschaft **mehrfach überlagern**: Ein einzelnes Baudenkmal kann z. B. in einer Häusergruppe innerhalb der Baugruppe eines Platz- oder Straßenensembles liegen, das sich seinerseits in einem weiter sich erstreckenden Ortsensemble befindet. Der rechtliche Charakter des Einzeldenkmals wird infolge der Überlagerung zwar nicht verändert; die Bedeutung des Denkmals und seine Unverzichtbarkeit können hierdurch jedoch zusätzliches Gewicht erhalten.

Schutzgegenstand ist die Sachgesamtheit insgesamt, also ihre gesamte Substanz und ihre gesamte Erscheinung; für alle Teile gelten die Erhaltungs- und Verfahrenspflichten nach dem Wortlaut des DSchG BW uneingeschränkt, wenn auch § 8 Abs. 3 DSchG BW nur Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes erfasst. Zur sehr differenzierten Rechtslage siehe *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kap. III, zum städtebaulichen Denkmalschutz *dies.*, Teil F Kap. III, ferner die Erl. zu § 19.

Das **Erhaltungsgebot** des § 6 DSchG BW gilt somit nicht nur für das Erscheinungsbild als solches (so fälschlich *Moench/Schmidt*, Die Freiheit der Baugestaltung, S. 113), sondern für die Sachgesamtheit als Ganzes, ihre Einzeldenkmale und im Grundsatz auch für die sonstigen Teile der Gesamtheit. Deshalb können auch solche Teile, die nicht selbst Einzeldenkmale sind, nicht ohne weiteres abgebrochen, ausgetauscht oder verändert werden. Der **BayVGH** bestätigte diesen Schutz wie bei einem Einzeldenkmal (Urt. vom 3. 8. 2000, EzD 2.2.2 Nr. 8 mit Anm. *Martin*, ebenso Urt. vom 3. 1. 2008 – 2 BV 07.760 –, juris, gegen VG München, Urt. vom 11. 12. 2006 – M 8 K 06.1560 –, Denkmalinformationen des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege Juli 2007 S. 44 ff.: nur Verlust des historischen Straßenbildes im Streit über einen Abbruchantrag für ein derartiges Gebäude. Sein Urteil ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert und macht den Denkmalbehörden neuen Mut zu Entscheidungen im vermeintlichen (und wegen der Drohungen von Anwälten und Politikern gefürchteten) Grenzbereich von Denkmal- und Eigentumsschutz: 1. Den Abbruch sieht der BayVGH als Änderung der ihrerseits als Denkmal geschützten Sachgesamtheit an. Dass bereits einiges an historischer Substanz der Gesamtheit verloren gegangen war, sprach für den BayVGH mehr für die Erhaltung des Restes als für die Aufgabe des Vorhandenen. Entscheidend sind die Sätze: „Auch bei Ensembles ist nicht nur die Erhaltung des äußeren

Erscheinungsbildes anzustreben. Die Schutzbestimmungen für Ensembles sind dieselben wie für Einzeldenkmäler ...Ensembleprägende Bestandteile sollen grundsätzlich erhalten werden.“ Der BayVGH geht damit weit über die zögerliche, den gesetzlichen Schutz der meisten anderen Denkmalschutzgesetze bei weitem nicht ausschöpfende Rechtsprechung anderer Obergerichte hinaus. 2. Den zumindest teilweise durch Versäumen des Bauunterhalts nunmehr notwendigen Kostenaufwand von 1/2 Million Euro für die Sanierung des Einfamilienhauses (!) sah der BayVGH weder als Anhaltspunkt für künftige Unrentierlichkeit noch als Grund für die Beseitigung der Privatnützigkeit des Eigentums.

Sorge bereitet seit je auch in Baden-Württemberg die **Ausdünnung von Sachgesamtheiten** durch Störungen und Abbrüche, die vereinzelt sogar den Verlust der Denkmaleigenschaft bedingt. Der Beitrag der Nicht-Denkmale zu einer Gesamtheit kann unterschiedliche Ursachen haben und auch von unterschiedlicher Intensität sein; die Erhaltung der Substanz ist oft dann unverzichtbar, wenn ein Gebäude durch Alter, Lage und Erscheinungsbild mehr als andere zumindest zum Erscheinungsbild der Gesamtheit beiträgt. In anderen Fällen können sich die denkmalpflegerischen Forderungen zum Bereichsschutz auf mehr formale Gestaltmerkmale (z. B. Dachformen, Traufhöhe, Mauerwerksbau, Fassadenproportionen) richten, die auch durch rechtlich abzusichernde Ersatzbauten erfüllt werden können. Als besonderes Schutzinstrument bietet sich bei derartigen Gefahren das Instrument eines (formlosen) Denkmalpflegeplanes für einen Denkmalbereich an.

Literaturhinweise: *Breuer*, Ensemble, DKD 1-2/1976, S. 21 ff., *Bülow*, Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, 1986, Denkmalbereiche im Rheinland, AH 49 der rheinischen Denkmalpflege, 1996, *Dornbusch*, Historische Kulturlandschaften in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D VII Nr. 6, *Leidinger*, Ensembleschutz durch Denkmalbereichssatzungen, 1993; *ders.*, Ensembleschutz als Instrument des Denkmalrechts und sein Verhältnis zu anderen Instrumenten der Stadterhaltung und Gestaltung, BauR 1994 S. 1 ff.; *Precht von Taboritzky*, Die Denkmallandschaft, AH 47 der rheinischen Denkmalpflege, 1996; *Viebrock*, Substanzschutz bei Gesamtanlagen, DSI 1993 S. 85 ff.; siehe auch die Hinweise in der Einführung zum 5. Abschnitt vor § 19.

3.2.3 Bodendenkmal

Anders als fast alle anderen Denkmalschutzgesetze verzichtet das DSchG BW auf die Nennung und eine gesetzliche Definition des Bodendenkmals; Ausnahme: Nr. 2 der VwV Vollzug des DSchG. Üblicherweise versteht man unter Bodendenkmalen bestimmte Sachen, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

3.2.3.1 Begriff

Das deutsche Denkmalrecht kennt keinen einheitlichen Begriff des Bodendenkmals. § 2 Abs. 1 DSchG BW erstreckt mangels einer Einschränkung den Schutzbereich auf alle Sachen, auch auf Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens und sogar Zeugnisse der Erdgeschichte vor der Existenz von Leben, siehe Erl. 3.1.2. Dazu gehören z. B. Reste oder Spuren von Menschen, Tieren und Pflanzen, also z. B. Skelette und Skeletteile, Bestattungen, geschaffene oder benützte Werkzeuge, botanische Überreste des Menschen, die auf das Wirtschaften und die Lebensweise Rückschlüsse erlauben, bearbeitete Gegenstände wie Kleidung, Waffen, Schmuck, Spuren in Höhlen, aber auch Erdformationen und Höhlen. Zu nennen sind auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die z. B. durch nicht mehr als solche erhaltene Gegenstände hervorgerufen wurden, wie

Pfostenlöcher, Grabenverfüllungen usw. (vgl. Möller (Hrsg.), Was ist ein Kulturdenkmal?, 2. Aufl. 1982, S. 5). Reste oder Spuren von **tierischem Leben** sind wie beim Menschen insbesondere Knochen, Felle, Spuren in Höhlen, Bohrgänge und sonstige Hinterlassenschaften von Tieren. Reste von **pflanzlichem Leben** sind z. B. Bodenverfärbungen.

3.2.3.2 Bewegliches und unbewegliches Bodendenkmal, Herkunft

Die in anderen Ländern bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen Bau- und Bodendenkmalen entfallen wegen der weiten Definition des Denkmals in § 2 Abs. 1 DSchG BW. Unterschiedliche Rechtsfolgen können aber z. B. bei beweglichen Bodendenkmalen entstehen, vgl. § 20 und § 12 Abs. 2. Zum nach dem DSchG BW nur eingeschränkt geschützten beweglichen Denkmal ergibt sich die Abgrenzung des **beweglichen Bodendenkmals** allein aus dem Umstand, dass sich eine Sache im Boden **befand**.

Beispiele:

Skelette, Knochen, Bekleidung, Münzen, Scherben, Kunstgegenstände, Werkzeug, aus dem Fundzusammenhang gelöste Präparate usw.

Befindet sich die Sache noch im Boden, dann kann sie kein bewegliches Denkmal sein, sondern ist (noch) Bestandteil des unbeweglichen Denkmals im Boden bzw. selbst (noch) bis zur Wegnahme ein unbewegliches Denkmal. Solange sie sich „in situ“ befindet, ergibt sich der Denkmalwert gerade aus dem Zusammenhang des Fundes mit seiner Fundstelle. Erst die **Trennung** kann aus dem unbeweglichen ein bewegliches Bodendenkmal machen. Die Einzelheiten sind strittig. Die Denkmaleigenschaft kann infolge der Trennung untergehen: Sofern das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Fundes nicht mehr fortbesteht (z. B. belanglose Massenfunde), ist er nicht mehr Denkmal, § 2 Abs. 1 DSchG BW (so auch *Fechner*, a. a. O., Erl. 3.2.2.4 zu § 2 ThürDSchG).

In der **Praxis** Baden-Württembergs z. B. bei der Durchführung von Maßnahmen der Stadtsanierung, ist die exakte rechtliche Zuordnung einer Sache zu einer der genannten Denkmalarten nicht von entscheidender Bedeutung, solange eine Sache dem allgemeinen Denkmalbegriff des § 2 Abs. 1 DSchG BW und damit dem Zuständigkeitsbereich der Denkmalbehörden unterfällt. *Fechner* (a. a. O.) weist zu Recht darauf hin, dass die spezifischen denkmalpflegerischen Belange häufig die Abstimmung bzw. gegenseitige Ergänzung beider Fachdisziplinen erfordert (unter Hinweis auf *Trier*, Definition, Abgrenzbarkeit und Begründbarkeit von Bodendenkmälern für das praktische Verwaltungshandeln in *Horn* u. a., a. a. O., S. 57, 58).

Auf die **Herkunft** einer Sache aus Baden-Württemberg soll es nach strittiger Ansicht nicht ankommen, auch Gegenstände aus dem Ausland oder aus anderen Bundesländern können (bewegliche) (Boden-) Denkmale nach Absatz 1 sein. Dem soll auch nicht entgegenstehen, dass vorrangiges, aber im Gesetz nicht formuliertes Ziel des DSchG BW wohl der Schutz der Geschichte Baden-Württembergs ist. Nach *Fechner* (a. a. O.) wird eine rein landeszentrierte Betrachtungsweise dem Gedanken eines herkunftsunabhängigen Kulturgüterschutzes nicht mehr gerecht. Dasselbe gilt wohl auch für den **Verbleib**. Ist eine Sache außer Landes gebracht, bleibt sie wohl trotzdem ein Denkmal Baden-Württembergs. Die Frage ist insbesondere für die Eigentumsverhältnisse und die Verfahrenspflichten von Bedeutung. Einzelheiten sind noch ungeklärt.

3.2.3.3 Zustand und Schicksal des Bodendenkmals

Bei Baudenkmalen macht die Rechtsprechung zum Teil die Zuerkennung der sog. Denkmalwürdigkeit, also das Bestehen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung im Sinn des § 2 Abs. 1 DSchG BW, vom Zustand einer Sache und ihrem absehbaren Schicksal abhängig. Sind Sachen dem **Untergang geweiht**, so sollen sie deshalb zumindest keine Baudenkmale sein können (siehe unten Erl. 5.2.3). Für Bodendenkmale kann dies nicht gelten. Nahezu alle Bodendenkmale werden mit ihrer Ausgrabung zerstört, der Nachwelt bleiben lediglich die Funde als Reste und die Dokumentationen.

Bei Baudenkmalen wird die Denkmalwürdigkeit zum Teil verneint, wenn sich eine Sache in einem schlechten **Zustand** befindet. Auch diese Folgerung kann bei Bodendenkmalen nicht gezogen werden, weil oft ihre Existenz und zumindest ihr Zustand vor der Ausgrabung nicht bekannt sind. Beide Umstände können deshalb für Bodendenkmale nicht zum Bestreiten der Denkmaleigenschaft führen. Eine Sache, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 DSchG BW erfüllt, bleibt deshalb so lange und so weit Bodendenkmal, als sie als Denkmal existiert. Unbewegliche Bodendenkmale bleiben Denkmal, solange sie zumindest in aussagekräftigen Resten in situ existieren. Die Funde werden mit der Wegnahme in der Regel vom Teil des unbeweglichen Denkmals zum beweglichen Bodendenkmal, sofern sie nicht ihre Bedeutung und/oder ihre Denkmalwürdigkeit (z. B. Massenfunde, Erl. 5) verlieren.

3.2.3.4 Umfang des Bodendenkmals

Wie bei den Baudenkmalen sind auch und erst recht bei Bodendenkmalen der Umfang und der Bestand des Denkmals genau festzustellen. Wesentlich bestimmt wird der Umfang durch das wissenschaftliche Interesse, das den Fund zu einem Denkmal macht. Es erschöpft sich nicht in der Betrachtung des gefundenen Gegenstandes allein. Vielmehr ergeben sich aus den Fundumständen und dem Zusammenhang des Fundes mit dem Boden, der topographischen und historischen Situation und dem gesamten Grabungszusammenhang die wissenschaftlichen Interessen und ggf. zu erwartende Erkenntnisse. Insbesondere der **Fundzusammenhang** ist wesentlicher Bestandteil des Denkmals. Hierzu gehören z. B. der Grabungszusammenhang innerhalb einer einzelnen Bestattung und auch der Zusammenhang in einem Gräberfeld in situ. Siehe hierzu u. a. OVG NW vom 5. 3. 1992, EzD 2.3.2 Nr. 1, *Hammer*, Die geschützten Denkmale der Landesdenkmalschutzgesetze, DÖV 1995 S. 358, 359; vgl. *Strobl/Sieche*, DSchGBW, § 2 Rdnr. 13 zur archäologischen Fundstelle, sowie *Bülow*, a. a. O., S. 232. Weitere Einzelheiten bei *Bielfeldt* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil I Kap. III Nr. 3 c.

Vom Fundzusammenhang zu unterscheiden ist die Mehrheit von Bodendenkmalen. **Sachgesamtheiten** von Bodendenkmalen (Synopsis in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil B IV Nr. 1) können sowohl Mehrheiten von **unbeweglichen** Bodendenkmalen als auch Mehrheiten von **Funden** (bewegliche Bodendenkmale) sein. Zu den Sachgesamtheiten von Funden siehe auch die Ausführungen zu den Sammlungen unter Erl. 3.3.5 und zu § 9. Nicht zu den Mehrheiten in diesem Sinn gehören einheitliche **Fundkomplexe** sowohl innerhalb einer einzelnen Bestattung als auch in einem Gräberfeld (für ein 8 ha großes Gräberfeld VG Dessau, Urt. vom 27. 9. 1999 – 1 A 1537/97 –, EzD 2.3.4 Nr. 5); denn sie sind meist einheitliche Bodendenkmale. Auch Mehrheiten von Bodendenkmalen sind bereits kraft Gesetzes nach § 2 Abs. 1 DSchG BW in ihrem Zusammenhang als Sachgesamtheiten selbst Bodendenkmale. Keine ausdrückliche Regelung trifft das DSchG BW für den Zusammenhang der Funde mit ihrer Fundstätte; dabei kann es sich um eine

Sachgesamtheit bzw. um ein einheitliches Einzeldenkmal handeln (s. oben). Bis zur Wegnahme sind die Funde Teile der Fundstätte.

Das Rechtsinstitut **Grabungsschutzgebiet** nach § 22 DSchG BW bezeichnet nicht notwendig eine Mehrheit oder Sachgesamtheit von Bodendenkmalen, sondern lediglich bestimmte Grundstücke, in denen sich möglicherweise ein oder mehrere Bodendenkmale befinden.

3.3 Teile, bewegliche Sachen, Ausstattung, Zubehör

3.3.1 Einführung

3.3.1.1

Selbständige Einzeldenkmale können nicht nur (ganze) Sachen wie ein Gebäude oder ein ungeteilter Fundkomplex eines Bodendenkmals sein, sondern auch unbewegliche und bewegliche **Teile von Sachen** mit eigenständigem Denkmalwert. Beispiele für unbeweglichen Teile sind die Fassade eines Hauses, ein Erker, ein Portal, das gesamte Innere, ein Treppenhaus, ein Zierfachwerk, ein Hinterhaus, ein Hausgarten (OVG NW, Urt. vom 12. 9. 2006 – 10 A 1541/05 –, NRWE = EzD 2.2.4 Nr. 37), Reste eines Denkmals; beweglich im Sinn der mechanischen Trennbarkeit sind nicht ortsfeste Teile wie z. B. eine Hausmadonna oder die Scherben eines Gefäßes. Bei einem Haus, bei dem sich der Denkmalcharakter im Wesentlichen aus der Fassade ergibt, kann die Unterschutzstellung des gesamten Gebäudes in Betracht kommen, wenn die aus der Zeit der Errichtung des Hauses bzw. der Fassade stammende Bausubstanz der übrigen Teile im Wesentlichen noch erhalten und der typische zwischen der Fassade und den ursprünglichen übrigen Teilen des Gebäudes bestehende Funktionszusammenhang noch gegeben ist (OVG NW, Urt. vom 2. 11. 1988 – 7 A 2826/86 –, NVwZ-RR 1989 S. 463 = EzD 2.1.2 Nr. 5, dass., Urt. vom 12. 9. 2006 – 10 A 1541/05 –, EzD 2.2.4 Nr. 37). Dies gilt auch für die umgekehrte Konstellation. Zur auch in BW möglichen Teilunterschutzstellung siehe auch OVG NW, Urt. vom 29. 5. 1995 – 7 A 2329/31 –, EzD 2.1.2 Nr. 7.

Auch die in § 2 Abs. 1 DSchG BW genannten **Teile von Sachen** sowie das in § 2 Abs. 2 DSchG BW genannte bewegliche oder unbewegliche **Zubehör** können Bestandteile eines (Haupt-) Denkmals sein. Im Einzelfall kann zweifelhaft sein, ob nur ein Teil eines Baus oder nicht doch das gesamte Gebäude Denkmal ist; denn nicht alle Teile einer Anlage müssen zwangsläufig selber Denkmalqualität besitzen. Probleme hinsichtlich des Funktionszusammenhanges von Fassade und Haus können sich etwa infolge einer Entkernung eines Baudenkmals ergeben (siehe z. B. OVG NW, Urt. vom 2. 11. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 5, dass., Urt. vom 23. 2. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 1 und dass., Urt. vom 26. 8. 2008 – 10 A 3250/07 – Metropol – NRWE; weitere Nachweise bei *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 5 zu Art. 1 BayDSchG).

3.3.1.2

Die Begriffe des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** (BGB), insbesondere die dort gebräuchlichen Bezeichnungen und rechtlichen Voraussetzungen des Zubehörs, der selbständigen oder unselbständigen Sache, des wesentlichen oder nicht wesentlichen Bestandteils und der beweglichen Sache (speziell hierzu VGH BW, Urt. vom 30. 7. 1985 – 5 S 229/85 –, juris = EzD 2.2.4 Nr. 17) sind für die Auslegung des DSchG letztlich nicht maßgebend. Das Denkmalrecht hat sich insofern aus funktionalen Erwägungen „vom zivilistischen Denken frei gemacht“. Das Zubehör bzw. das Inventar oder die Ausstattung, also nach dem Sprachgebrauch eine (Neben-)Sache, die dem Zweck eines Denkmals dient, ist bei einer „Einheit von

Denkmalwert“ Teil des (Haupt-) Denkmals. Im BGB spielt der Begriff des **Scheinbestandteils** eine gewisse Rolle, wenn eine Sache nur vorübergehend in ein Denkmal eingebracht ist oder wenn es an der nötigen Einheit von Denkmalwert zwischen Hauptsache und eingebrachtem Gegenstand fehlt. Als Scheinbestandteile eines Grundstücks sind z. B. Grenzsteine angesehen worden, welche für den Grundstückseigentümer eine fremde Sache bleiben (so zumindest OLG Frankfurt/M, Ur. vom 4. 3. 1983 – 2 Ss 504/82 –, NJW 1984 S. 2302 = EzD 2.3.6 Nr. 1). Auch Glocken sollen keine wesentlichen Bestandteile einer Kapelle, sondern selbständige bewegliche Sachen im Sinn des BGB sein (BGH v. 25. 5. 1984, NJW 1984 S. 2277). In beiden Fällen ist jedoch anzunehmen, dass die Sachen öffentlich-rechtlich Denkmalbestandteile sind und die denkmalrechtliche Erhaltungs- und Genehmigungspflichten ausgelöst werden können.

Unerheblich ist für die Denkmaleigenschaft, ob die Teile denselben **Rechtsträgern** gehören. Dies kann zur Folge haben, dass eine Hausmadonna zwar bürgerlich-rechtlich wirksam verkauft, aber denkmalrechtlich nicht zum neuen Eigentümer verbracht werden darf. Wird sie ohne Genehmigung entfernt, kann ihre Rückführung angeordnet werden (BayVGH, Ur. vom 7. 9. 1987 – 15 B 85 A.2303 –, EzD 2.2.3 Nr. 1 – Lilienmadonna –).

3.3.1.3

Das **Zubehör** wird im DSchG BW nur in § 2 Abs. 2, in § 8 Abs. 1 Nr. 3 DSchG BW nur indirekt und in § 15 Abs. 1 Satz 2 DSchG BW genannt; siehe auch Erl. 3.3.4. Zu ihm gehören alle Gegenstände, welche nicht nur vorübergehend in ein Gebäude zu seiner Herstellung und insbesondere zur Nutzbarkeit, und zwar im gesamten Verlauf der Geschichte des Denkmals, eingebracht worden sind. Entsprechend dem Bedeutungskriterium der künstlerischen Gründe gehören dazu z. B. auch Schmuckelemente, die für die Nutzung nicht ausschlaggebend sein müssen. Auch bewegliche Ausstattungsteile und bewegliches Zubehör („Möbel“) können zur Einheit von Denkmalwert beitragen. Man wird davon ausgehen dürfen, dass der Gesetzgeber bereits mit den „Teilen von Sachen“ in Abs. 1 Zubehör und Ausstattungsteile weitgehend gleichgesetzt hat; denn letztlich gehören mobile wie wandfeste Ausstattungsteile als **Sachteile** zum Denkmal.

Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des **§ 97 BGB** kommt es für Zubehör **nicht** unbedingt **an** (§ 97 BGB: *(1) Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. (2) Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehörerschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehörerschaft nicht auf.* Allerdings können die Merkmale des § 97 auf das Vorliegen eines Zubehörs auch im Sinn des DSchG BW deuten.

Beispiele für die von Fachleuten (und z. Beschl. vom BayDSchG) unterschiedenen sog. wandfesten **Ausstattungsteile** sind Wände, Fußböden, Stuck, Fresken, Fenster- und Türstöcke, u. U. auch fest eingebaute Maschinen, eine eingebaute Kranbahn, eine Bibliotheks- oder Ladeneinrichtung (Eberl in der Anm. zu VG Halle, Ur. vom 9. 4. 2003 – 2 A 376/00 –, EzD 2.2.3 Nr. 6). Denkmalrechtlich nicht anders zu behandeln sind sog. bewegliche Ausstattungsteile wie Fensterflügel, Türblätter, Bilder, Möbel. Zu den Ausstattungsteilen von Gartenanlagen können z. B. auch die Bepflanzung und ein Figurenprogramm gehören. Zu technischen Denkmalen gehört deren gesamte technische Einrichtung (Beispiel: Mühle OVG RhPf, Ur. vom

24. 4. 1997 – 8 A 10937/96 –, EzD 2.1.3 Nr. 5), die erfahrungsgemäß allerdings nach Stilllegung meist als erstes entfernt wurde.

3.3.1.4

Voraussetzung der Zugehörigkeit von Ausstattung zu dem (Mutter- bzw. Haupt-) Denkmal ist eine enge Zusammengehörigkeit: Entscheidend für die öffentlich-rechtliche Zuordnung ist die **Einheit von Denkmalwert** (vgl. die Formulierung des § 2 Abs. 2). Die Einheit kann auch begründet werden durch die historische Begründetheit einer Zugehörigkeit zu einem Ort bzw. Gegenstand (Formulierung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürDSchG). Dabei kommt es nicht auf die engen Voraussetzungen an, die etwa Art. 1 Abs. 2 BayDSchG nennt; nicht erforderlich sind deshalb in BW z. B. das Vorliegen einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historischen Umgestaltung. Allerdings deutet die Zugehörigkeit zu einer historischen Raumkonzeption auf die Zusammengehörigkeit hin. Zu den Ausstattungsteilen gehören aber auch historische (= alte) Sachen, die aufgrund ihrer **Funktion** zum Denkmalwert des (Haupt-) Denkmals beitragen, wie z. B. bei Kirchen eine bewegliche Bestuhlung, nicht fest eingebaute Altäre, Skulpturen, Gemälde, Prozessionsstangen, der Kirchenschatz, das Kirchenarchiv. Bei Wohngebäuden gehören dazu alte Möbel, Beleuchtungskörper und andere alte Sachen, die zur Bewohnbarkeit beitragen; Beispiel: Zum Schloss gehören u. a. die Ahnengalerie, die Lüsterweibchen und das Richtschwert (VG Würzburg, Urt. vom 18. 12. 2003 – W 5 K 03.187 –, EzD 2.2.3 Nr. 4 mit Anm. *Martin*). Bei technischen Denkmälern gehören dazu die bewegliche Ausstattung, z. B. der Fuhrpark, die bewegliche historische Büroeinrichtung und bewegliche historische Maschinen (zum Flughafen Tempelhof siehe VG Berlin, Urt. vom 16. 9. 2004 – 16 A 254.01 –, n. v.). Zu Gartendenkmälern siehe Erl. 3.2.1.2. Bei Bauernhöfen kann auch älteres Gerät Ausstattung im denkmalrechtlichen Sinne sein, wenn es zur Aufrechterhaltung der Nutzung dient. Bei Bibliotheken gehören bewegliche Regale und der Bücherbestand dazu, auch soweit er erst bis zur Gegenwart laufend eingefügt wird (z. B. Periodika). Auszuscheiden sind ggf. Gegenstände, die nicht zum Denkmalwert beitragen, wie sonstige eingebrachte moderne Gegenstände, wenn und soweit die Erhaltung der Verbindung keinen „Denkmalwert“ hat bzw. nicht im öffentlichen Interesse liegt, § 2 Abs. 2 DschG BW.

3.3.1.5

Soweit Ausstattung bereits als Teil zu einem Denkmal (z. B. einem Gebäude) gehört, nimmt sie an dessen Denkmaleigenschaft teil, sie **ist** bereits nach § 2 Abs. 1 DSchG BW Denkmal. Schließlich ist die Denkmaleigenschaft der Teile, des Zubehörs und der Ausstattung von Bedeutung für die Darstellung in der **Denkmalliste**. Soweit das nachrichtliche System reicht, können einzelne Gegenstände der Ausstattung in einem relativ einfachen und flexiblen Verfahren nachträglich ergänzt werden. Nach OVG RhPf, Urt. vom 24. 4. 1997, a. a. O., schließt der Schutz einer Mühle auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der Denkmalliste die Erhaltung der Innenausstattung ein. Im entschiedenen Fall ergab sich aus der Begründung des Unterschutzstellungsbescheids die Erstreckung der Denkmaleigenschaft auch auf die Innenausstattung.

3.3.1.6

Zu weiteren Einzelheiten der zum Teil schwierigen Rechtslage siehe *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kap. II und *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 5 zu Art. 1 BayDSchG m. w. N., *Melchinger*, Das Inventar eines Kulturdenkmals – Schutz

des Zubehörs gem. § 2 Abs. 2 DSchG BW, VBIBW 1995 S. 49 ff. und *Weigand*, Ausstattung und bewegliche Denkmäler in „Der Eigentümer und sein Denkmal – das Denkmal in privater Hand“, Schriftenreihe des DNK Band 43 S. 39 ff., *Strobl/Sieche*, RdNr. 10 zu § 2.

3.3.2 Bewegliches Denkmal

Bewegliche Sachen oder Teile hiervon werden vom DSchG BW kaum erwähnt (Ausnahmen z. B. § 8 Abs. 1 Nr. 3 – indirekt, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 20). Die Lücke im DSchG BW missachtet die Empfehlungen der UNESCO zum Schutz von beweglichem Kulturgut (*Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D Kap. VII Nr. 3).

Schließlich ist hier darauf hinzuweisen, dass die Länder nach dem **Kulturgutschutzgesetz** des Bundes (KultSchG) ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts (bzw. von Archiven) führen, vor dessen Ausfuhr eine Genehmigung notwendig ist. Die Eintragung erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (§§ 2, 11 KultSchG). Mit der Einleitung des „Unterschutzstellungsverfahrens“ gilt für die betroffenen Kulturgüter ein absolutes Ausfuhrverbot. Nach der Eintragung muss jede Ausfuhr vom Bundesbeauftragten für Medien und Kultur genehmigt werden. Dieses Verzeichnis (Bedenken an der Formgerechtigkeit bei VG Berlin, Ur. vom 29. 11. 2006 – 1 A 162. 05 –, n. v.) ist unabhängig von der (in BW nicht möglichen) Einordnung und Eintragung als bewegliches Denkmal. Zum Abwanderungsschutz siehe *Fechner* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil B Kap. VI.

3.3.3 Teile von Denkmälern

Teile von unbeweglichen Nicht-Denkmalen können wegen der Lücke im DSchG BW selbständige Denkmale sein, wenn der betreffende Teil gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil einer selbständigen denkmalrechtlichen Bewertung zugänglich ist (OVG NW, Beschl. vom 27. 8. 1993 – 7 A 903/92 –, EzD 2.2.1 Nr. 5). Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 DSchG BW. Ist also z. B. ein Haus nicht in seiner Gesamtheit als Denkmal anzusehen, so können z. B. die Fassade (VG Greifswald, Ur. vom 14. 6. 2001 – 1 A 856/97 –, n. v.), Fassadenschmuck, eine Holz- oder Stuckdecke, das Treppenhaus, Wandgemälde, ein Altar usw. eigenständig Denkmal sein. Mit dem Wort „Teile“ in Absatz 1 sind nicht nur feste Bestandteile von Bau-, Boden oder beweglichen Denkmälern gemeint, welche nicht ohne technischen Aufwand entfernt werden können; hierzu gehören auch z. B. Türen oder Fenster sowie eingebaute Altäre, nicht aber aufgehängte Bilder und aufgestellte Skulpturen. Teile anderer Denkmale (insbesondere von Bodendenkmälern) erfasst das Gesetz ebenfalls zumindest mit § 2 Abs. 1 DSchG BW als eigenständige Denkmale; auf das Bestehen einer Sachgesamtheit kommt es für die Denkmaleigenschaft also nicht an. Zu Teilen, Zubehör und Ausstattung siehe auch Erl. 3.3.4.

3.3.4 Ausstattung und Zubehör (Absatz 2)

Zu Ausstattung und Zubehör siehe zunächst Erl. 3.3.1.3. Sie müssen wegen des Erfordernisses der „Einheit von Denkmalwert“ zwar nicht physisch untrennbare Teile eines (Haupt-) Denkmals sein, es muss aber ein zumindest ideell begründbarer Zusammenhang bestehen. Die Begründung des Denkmalwertes obliegt wiederum in erster Linie der fachlichen Einschätzung. Das Gesetz stellt allein auf diesen Denkmalwert und nicht auf die Einheitlichkeit der Sache ab. Zum einheitlichen Denkmalwert siehe auch Erl. 3.3.1.4. Auf die bürgerlichrechtliche Zusammengehörigkeit und insbesondere auf den Begriff des Zubehörs kommt es nicht an; das DSchG stellt mehr auf den Sprachgebrauch ab, siehe Erl. 3.3.1.2.

3.3.5 Sachgesamtheiten beweglicher Sachen

Sachgesamtheiten beweglicher Sachen und insbesondere Sammlungen können in BW sowohl als solche ein selbständiges Denkmal sein; sie können aber auch als Teile entsprechender Anlagen Bestandteile von anderen (Bau-) Denkmälern sein. Dies kann für Archiv-, Sammlungs-, Bibliotheks- und **Museumsgebäude** in ihrer Gesamtheit, also einschließlich ihrer Exponate und Depotbestände gelten.

Die Sammlung insgesamt, aber – eingeschränkt – auch einzelne Gegenstände der Sammlung können auch Kulturdenkmale besonderer Bedeutung sein, § 12 DSchG BW. Die auch nur zeitweise Entfernung eines wesentlichen **Bestandteils** einer Sammlung kann nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 DSchG BW genehmigungspflichtig sein, soweit sie nicht von einer staatlichen Sammlung i. S. von § 9 DSchG BW verwaltet werden, siehe dort. Die Entfernung aus einer eingetragenen Sammlung unterliegt dem § 15 Abs. 2 DSchG BW, siehe dort.

Offensichtlich hatte der Gesetzgeber keine zureichende Vorstellung von den Möglichkeiten eines Denkmalschutzes von Sachgesamtheiten bzw. Mehrheiten von Sachen in Sammlungen oder Archiven. Insgesamt ist im Übrigen zu konstatieren, dass **Denkmalschutz und Museum** keineswegs an einem Strang ziehen. Es ist hier nicht der Ort, die offensichtlich unterschiedliche Interessenlage herauszustellen und die Praxis mit der Rechtslage nach dem DSchG BW zu vergleichen. Verwiesen werden kann aber auf die umfängliche Literatur zum Museumswesen (z. B. *Waidacher*, Handbuch der Allgemeinen Museologie, 3. Aufl. 1999 mit umfänglichen Literaturangaben) und die zahlreichen Publikationen der Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen in Bayern. Zu den Ethischen Richtlinien für Museen (Code of Ethics) siehe *Martin/Krautzberger*, 3. Aufl. 2010, Teil D RdNr. 629.

3.3.6 Archivgut

Archivgut unterliegt – oft unerkannt – dem DSchG BW als Sachgesamtheit nach § 2 Abs. 1 DSchG BW, als bewegliches Einzeldenkmal oder als Teil entsprechender denkmalgeschützter Archivgebäude. Archive sind auch als Sammlungen im Sinn des § 9 DSchG BW anzusehen; die Bestimmungen für Sammlungen gelten deshalb im Grundsatz entsprechend, siehe Erl. 3.3.5. § 3 Abs. 1 Nr. 4 DSchG BW bestimmt die abweichende **Zuständigkeit** des Landesarchivs als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen, siehe auch das Landesarchivgesetz vom 27. 7. 1987 (GBl. S. 230, zuletzt geändert 1. 7. 2004, GBl. S. 503). Zum Vergleich mit den oft wesentlich abweichenden Regelungen anderer Bundesländer siehe z. B. *Martin/Graf/Mieth/Sautter*, Erläuterungen zu § 2 Abs. 6 BbgDSchG.

4. Denkmalfähigkeit: Schutzgründe (Absatz 1)

4.1.1 Denkmalfähigkeit

4.1.1.1

Das DSchG BW unterscheidet sich in seiner Formulierung nur in einem Punkt von den Regelungen der anderen Bundesländer. Es bezeichnet nur drei (statt regelmäßig vier) sich teilweise inhaltlich überlagernde Kriterien bzw. **Bedeutungsfelder** oder Schutzgründe, aufgrund deren sich die Denkmaleigenschaft einer Sache begründen lassen muss. Rspr. und Literatur haben hierfür den Begriff der „Denkmalfähigkeit“ geprägt, der durch die „Denkmalwürdigkeit“, das öffentliche Erhaltungsinteresse (siehe hierzu Erl. 5) ergänzt werden muss (so z. B. ThürOVG, Urt. vom 30. 10. 2003 – 1 KO 433/00 –, ThürVBl. 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9). Für die Praxis in BW von besonderer Tatsachenwirkung sind die allerdings zum Teil hinter der

Rechtsprechung der anderen Bundesländer und der herrschenden Meinung im deutschen Denkmalrecht zurückbleibenden und nicht gerade besonders denkmalfreundlichen beiden **Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs BW**, Ur. vom 10. 5. 1988 – 1 S 524/87 –, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 1 mit Anm. *Eberl* und Ur. vom 10. 5. 1988 – 1 S 1949/87 –, VBIBW 1989 S. 18, Auszüge u. a. in EzD 2.2.6.1 Nr. 8 mit Anm. *Martin* (von Gerichts wegen schnell aufgegebenen, aber trotzdem erhaltener Pfarrhof).

4.1.1.2

Bedenklich erscheint das Postulat mancher Gerichte der **Ablesbarkeit der Bedeutung** an der einzelnen Sache. Nach VGH BW, Ur. vom 19. 3. 1998 – 1 S 3307/96 –, juris = EzD 2.1.2 Nr. 22 (ähnlich ders., Ur. vom 28. 5. 1993 – 1 S 2426/92 –, juris) kann z. B. der Übergang von bäuerlicher zu handwerklich geprägter städtischer Nutzung als ortsgeschichtlicher Prozess die Denkmaleigenschaft nur dann begründen, wenn diese heimatgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründe am Gebäude noch ablesbar sind (unter Bezug auf frühere Urteile). Tatsächlich wird aber z. B. bei vielen Geschichtsdenkmälern die konkrete Bedeutung nicht ablesbar sein (z. B. Geburts- und Sterbehäuser, Ort einer Vertragsunterzeichnung). Die Anforderungen sind deshalb im Einzelfall zu relativieren.

4.1.1.3

Die meisten anderen deutschen Denkmalschutzgesetze beginnen ihre Kataloge der Schutzgründe mit dem Merkmal der geschichtlichen Bedeutung, ihnen folgen die künstlerische, städtebauliche und wissenschaftliche Bedeutung. Das DSchG BW beginnt demgegenüber die Aufzählung mit der wissenschaftlichen Bedeutung und nennt die geschichtliche und die städtebauliche Bedeutung nicht ausdrücklich. Aus der fehlenden Nennung darf aber keinesfalls geschlossen werden, dass diesen beiden Kriterien kein oder geringeres Gewicht zukäme. Auch schließen die genannten Begriffe der künstlerischen und heimatgeschichtlichen Bedeutung nicht aus, dass auf die kunstwissenschaftliche und allgemein die geschichtliche Bedeutung abgestellt wird. Vielmehr ist zwanglos durch **Auslegung** des vorangestellten zentralen unbestimmten Rechtsbegriffs **der wissenschaftlichen Bedeutung** zu ermitteln, dass hierzu auch die vielfältigen Disziplinen der Geschichtswissenschaften und Kunstwissenschaften zählen und damit auch die Wissenschaft des z. B. an allen technischen Hochschulen gelehrt Faches des Städtebaus und die übergeordnete Disziplin der Volkskunde gehören. Siehe hierzu unten Erl. 4.2.

4.1.1.4

Die Bedeutungsfelder **überschneiden** und ergänzen sich häufig, gelegentlich lassen sie sich nicht scharf trennen. Meist kommt es auf die wissenschaftlichen bzw. geschichtlichen und/oder die künstlerischen Gründe an (*Breuer* in Gebeßler/Eberl, Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland, S. 38 ff.). Die Verwendung dieser Begriffe verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot (VerfGH Berlin, Beschl. vom 25. 3. 1999 – VerfGH 35/97 –, EzD 2.1.3 Nr. 4). Einzelheiten bei *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kap. I und III, *Bielfeldt* in Teil I Kap. I, ferner *Kleeberg/Eberl*, Kulturgüter in Privatbesitz, RdNr. 44, *Hönes*, Die Unterschutzstellung, *Wurster* RdNr. 17 ff., 39 ff. Die in § 2 Abs. 1 DSchG BW genannten drei Gründe begründen nach dem DSchG gleichzeitig regelmäßig das öffentliche Erhaltungsinteresse (statt vieler VG München, Ur. vom 6. 5. 1974,

BayVBI 1974 S. 649, BayVGH, Urt. vom 18. 10. 2010 – 1 B 06.63 –, BayVBI 2011 S. 303, RdNr. 35).

4.1.1.5

Kategorienadäquate Relevanz von Beeinträchtigungen: Die wertende Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Denkmals vorliegt, wird zum einen maßgeblich bestimmt vom Denkmalwert; zum anderen hat die Entscheidung über eine Genehmigung immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, d. h. sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren (VGH BW, Urt. vom 27. 6. 2005 – 1 S 1674/04 –, ESVGH 56, 23 = EzD 2.2.6.2 Nr. 45, ders. im Anschluss an VG Sigmaringen im Beschl. vom 17. 12. 2009 – 1 S 1510/08 –, Denkmalpflege in BW 2010 S. 145 ff., ebenso z. B. OVG Berlin, Urt. vom 6. 3. 1997 – 2 B 33.91 –, EzD 2.1.2 Nr. 34, OVG NW, Urt. vom 30. 7. 1993 – 7 A 1038/92 –, NVwZ-RR 1994 S. 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4). Bei jeder Entscheidung (Genehmigung, Anordnung) ist danach zu differenzieren, aus welchen Gründen die betreffende Anlage denkmalwert ist, dies muss im Einzelfall exakt herausgearbeitet werden (OVG Berlin, Urt. vom 31. 10. 1997 – 2 B 19.93 –, EzD 2.1.2 Nr. 26). Die Gerichte dürfen es sich bei der Beurteilung der Rechtsfragen der Denkmaleigenschaft aber nicht leicht machen; über die seitens der Behörden vorgetragenen Argumente hinaus müssen sie **von Amts wegen** ermitteln, ob nicht weitere, bisher nicht erkannte Gründe für die Denkmaleigenschaft vorliegen. Im Fall der Kirche hätte der VGH BW (Urt. vom 27. 6. 2005 – 1 S 1674/04 –, ESVGH 56, 23 = EzD 2.2.6.2 Nr. 45) unschwer die Denkmaleigenschaft aus der ortsbildbeherrschenden und damit für die Heimatgeschichte unverzichtbaren Bedeutung und aus der verkannten künstlerischen Bedeutung ableiten können und müssen, wie er dies später bei der Scheune zwanglos getan hat (Beschl. vom 17. 12. 2009 – siehe oben).

4.1.2 Ein Kriterium genügt

Nach dem DSchG genügt es, wenn **ein einziges Kriterium** vorliegt, um einer Sache die Denkmaleigenschaft zuzuerkennen, auch wenn oft mehrere Gründe vorliegen werden. Das Gesetz hat die Aufzählung der Kriterien mit einem „oder“ verbunden. Aus dem Zusammenhang ergibt sich eindeutig, dass auch Sachen geschützt werden sollen, welche nicht sämtliche Kriterien gleichzeitig erfüllen können; so kommt Bodendenkmalen meist keine künstlerische Bedeutung zu. Dagegen kann eine Produktionsanlage neben einer heimatgeschichtlichen auch eine (bau-) künstlerische Bedeutung haben, sie kann Gegenstand wissenschaftlichen Interesses sein und wegen der Produktionsbedingungen insbesondere eine Bedeutung für die Wissenschaft der Volkskunde haben sowie an herausragender Stelle innerhalb eines dörflichen Ensembles positioniert sein und damit geschichtliche Bedeutung für die Entwicklung der „Heimat“ haben; vgl. hierzu das Beispiel des **Mustergutachtens** zu einem modernen Hochhaus in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kap. IX Nr. 2.

4.1.3 Historische Dimension (Alter)

Im Gegensatz zu anderen Denkmalschutzgesetzen hebt das DSchG BW nicht ausdrücklich auf das **Alter einer Sache** ab, also darauf, ob eine Sache alt oder historisch ist oder aus vergangener Zeit stammt („Selbstverständlichkeit“, so *Krug*, Der Denkmalschutz nach der neuen LBauOMV, n. v. Skript des vhw, 7.2007 S. 11). Fraglich ist, ob damit auch in BW z. B. ein in unseren Tagen errichtetes Gebäude etwa wegen seiner (bau-) künstlerischen Qualitäten bereits als Denkmal angesehen werden kann und/oder muss. Dass auch das DSchG BW zwar keine Zeitgrenze

eingeführt hat (*Strobl/Sieche*, RdNr. 17 zu § 2), aber trotzdem auf die historische Dimension abstellt, folgt bereits aus der Bezugnahme auf die heimat**geschichtliche** Bedeutung in § 2 Abs. 1 DSchG BW, weil zu deren objektiver Beurteilung in der Regel ein gewisser zeitlicher Abstand des Beurteilenden erforderlich ist. Zur Denkmalfähigkeit einer Kaserne aus den 1950er Jahren VG Sigmaringen, Urt. vom 13. 9. 2007 – 6 K 1919/06 –, juris, Rn. 37. Nicht notwendig ist es allerdings, dass sogar eine Epoche abgeschlossen sein muss (so aber die h. M. zur Rechtslage in Bayern, siehe z. B. BayVGH, Urt. vom 10. 6. 2008 – 2 BV 07.762 –, juris, *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 6 ff. zu Art. 1 BayDSchG; die überzogene Argumentation Eberls will sogar das Münchner Olympiastadion vom Denkmalbegriff ausschließen). Einzelne Denkmalarten setzen ebenfalls ein gewisses Alter voraus; überhaupt gilt dies für alle Bodendenkmale. Wollte man eine Zeitgrenze ziehen, so wäre diese rechtstechnisch entweder als sog. ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in die Denkmalfähigkeit hinein zu interpretieren; hiergegen spricht aber letztlich doch der uneingeschränkte Wortlaut des Gesetzes. Dasselbe rechtliche Ergebnis lässt sich zwanglos über die Denkmalswürdigkeit erzielen; der unbestimmte Gesetzesbegriff des „öffentlichen Interesses“ an der Erhaltung ermöglicht es, neuen und neuesten Sachen zumindest das Erhaltungsinteresse abzusprechen, wenn sie zumindest aus heutiger Sicht letztlich (noch) belanglos sind, siehe Erl. 5. Dies kann sich aber relativ kurzfristig ändern (Beispiel: Neue Staatsgalerie in Stuttgart nach *Strobl/Sieche*, Erl. 17 zu § 2); so wurden viele Zeugnisse der DDR mit der Wende zu Geschichtsdenkmalen, obwohl sie vergleichsweise jung sind. Siehe auch: Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt? Architektur und Städtebau der DDR, DNK-Schriftenreihe Band 51, 1995, *Brülls*, Denkmalschutz für gerade vergangene Gegenwart, Zeitschichten Bd. 1, 2005, S. 290 ff. und Erl. 4.2.5; *Martin*, Aus vergangener Zeit, BayVBI 2008 S. 645 ff.

4.2 Wissenschaftliche Gründe

Dieses Kriterium ist, wie die Betonung durch die Reihenfolge der Aufzählung der drei Gründe zeigt, das **zentrale Kriterium des DSchG BW**. Wissenschaftliche Gründe machen eine Sache zum Denkmal, wenn sie für die Wissenschaft insgesamt oder **einen** Wissenschaftszweig von Bedeutung ist (VGH BW, Urt. vom 10. 5. 1988 – 1 S 1949/87 – VBIBW 1989 S. 18 = EzD 2.2.6.1 Nr. 8, VG Sigmaringen, Urt. vom 15. 3. 2005 – 5 K 166/04 –, juris). Wissenschaft ist dabei entgegen zögerlicher Praxis der Behörden und vieler Gerichte nicht eng, sondern wegen der grundrechtlichen Gewährleistung **weit** auszulegen.

4.2.1

Nach einer allgemein verständlichen Definition z. B. bei Wikipedia ist **Wissenschaft** insbesondere zu umschreiben mit der Erweiterung des Wissens durch Forschung und dessen Weitergabe durch Lehre. Forschung ist die methodische Suche nach neuen Erkenntnissen. Lehre ist die Weitergabe der Grundlagen des wissenschaftlichen Forschens. Bereits seit der Antike hat sich „die“ Wissenschaft in Teilbereiche aufgegliedert, die Einzelwissenschaften. Nach neuzeitlichem Verständnis wird differenziert u. a. nach Natur-, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, mit der zunehmenden Verwissenschaftlichung kamen unter anderem Agrar-, Ingenieurs-, Wirtschafts-, Rechtswissenschaft und Medizin hinzu. „Mit einem zunehmenden Trend zur weiteren Spezialisierung ist die gegenwärtige Situation sehr dynamisch und kaum überschaubar geworden“ (Wikipedia Stichwort Wissenschaft). Die Verwendung des keineswegs engen und verengbaren, sondern außerordentlich weit reichenden Begriffs zur möglichen

Begründung der Denkmaleigenschaft nach dem DSchG BW stellt hohe Anforderungen an Eigentümer, Behörden und Gerichte. Diese dürfen sich nicht mit oft engen traditionellen Vorstellungen von Wissenschaft begnügen, sondern sie müssen **offen** sein für eine **dynamische Erkenntnis** und Bewertung von Phänomenen, die vielfach über den Horizont eines herkömmlichen Allgemeinwissens hinausreichen.

4.2.2

Zwanglos gehören zum Begriff der Wissenschaft auch drei Bereiche, die im DSchG BW nicht, in anderen Denkmalschutzgesetzen aber ausdrücklich aufgezählt sind. Zu den klassischen Bereichen der Wissenschaften gehören und sind an den Hochschulen entsprechend organisatorisch repräsentiert die zahllosen Aufschlüsselungen der **Geschichtswissenschaften**. Eine geschichtliche Bedeutung in allen Facetten kann deshalb die wissenschaftliche Bedeutung und damit die Denkmaleigenschaft einer Sache begründen; die vom Gesetz genannte heimatgeschichtliche Bedeutung ist lediglich ein eher peripherer Unteraspekt der geschichtlichen und damit der wissenschaftlichen Bedeutung.

Auch die **Kunstwissenschaften** sind ein wesentlicher Teilbereich der Wissenschaft; hierzu gehören u. a. die Kunst- und Architekturgeschichte, aber auch die an den Kunsthochschulen erforschten und gelehrteten Spezialdisziplinen. Neben der ausdrücklich genannten künstlerischen Bedeutung haben daher auch kunstgeschichtliche und baukunstgeschichtliche Gründe sowie baukünstlerische und städtebaukünstlerische Gründe entscheidende Bedeutung für die Einschätzung einer Sache.

Das DSchG BW nennt zwar die **städtebaulichen Gründe** nicht als eigenes Kriterium der Denkmaleigenschaft. Zu den Kunst- und den verwandten Architekturwissenschaften gehören aber unverkennbar auch die Disziplinen des Städtebaus. Hierzu gehören wieder die mehr historisch orientierten Teildisziplinen der Architektur- und Stadtbaugeschichte aber auch die gestaltungsorientierten Disziplinen Architektur und Städtebau.

4.2.3

Ein konkretes **Forschungsprojekt** muss noch nicht eingeleitet sein (zur a. A. siehe *Viebrock* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C Kap. I Nr. 3 c), die Sache muss aber als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommen VG Sigmaringen, Urt. vom 15. 3. 2005 – 5 K 166/04 –, juris, das die Grenzen aber wegen der dem Gericht wohl trotz grundrechtlicher Verbürgung suspekten „prinzipiellen Unbegrenztheit wissenschaftlicher Fragestellungen“ eher eng ansetzen will. Die Gerichte müssen sich hüten, das Grundrecht durch zu enge Interpretation der Wissenschaften zu unterlaufen bzw. auszuhöhlen. Nach VGH BW vom 10. 5. 1988, a. a. O., steht der dokumentarische Wert einer Sache für die Wissenschaft im Vordergrund, weil sie den bestimmten Wissensstand einer Epoche bezeugt. Auch wenn ein Denkmal bereits ausreichend erforscht ist, bestehen die Gründe für seine Erhaltung fort (OVG SH, Urt. vom 19. 10. 2000 – 1 L 47/99 –, EzD 2.1.2 Nr. 23 mit Anm. *Martin*).

4.2.4

Besonders zu begrüßen ist die abzusehende **Öffnung des VGH BW** für die weiten Begriffe der Charta von Venedig mit der Einbeziehung der Faktoren Authentizität, Originalität und Materialgerechtigkeit (Beschl. vom 17. 12. 2009 – 1 S 1510/08 – DPfl in BW, 3/2010, S. 145 ff.). Das Gericht erweitert sanft geführt vom VG Sigmaringen

(Urt. vom 13. 5. 2008 – 5 K 1038/07 –) mit diesen Begriffen vielleicht (noch) unbeabsichtigt die Auslegung der wissenschaftlichen Gründe in § 2 Abs. 2 DSchG BW (siehe hierzu *Goerlich* „Einleuchtende Ausführungen“ in *Denkmalpflege in BW*, 3/2010 S. 145 ff.).

4.3 Geschichtswissenschaftliche Gründe

4.3.1

Das DSchG BW nennt zwar anders als die anderen Denkmalschutzgesetze die (allgemeine) geschichtliche Bedeutung einer Sache nicht als Bedeutungskriterium, sondern greift lediglich die „**heimatgeschichtliche Bedeutung**“ heraus. Dies bedeutet aber keine Einschränkung etwa des Inhalts, dass nur heimatgeschichtlich bedeutende Sachen Denkmal sein können. Im Gegenteil ist die geschichtliche Bedeutung generell unter den Begriff der „wissenschaftlichen Bedeutung“, speziell der geschichtswissenschaftlichen, zu subsumieren, denn die zahllosen Zweigdisziplinen der Geschichtswissenschaften machen insgesamt und im Detail einen wesentlichen Teil der Wissenschaften aus, siehe Erl. 4.2.

Geschichtliche und damit geschichtswissenschaftliche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie von geschichtlichen Personen, Ereignissen oder Entwicklungen zeugt; sie muss diese Bedeutung heute und für zukünftige Generationen anschaulich machen mit ihrem „Aussagewert“ (statt vieler z. B. VGH BW, Urt. vom 10. 5. 1988, a. a. O., HessVGH, Urt. vom 12. 9. 1995, BRS 57 Nr. 262; OVG Nds, Urt. vom 4. 6. 1982, NVwZ 1983 S. 231). Hinzu kommen „Erinnerungswert“ und Assoziationswert“ (siehe z. B. VGH BW, Urt. vom 29. 6. 1992 – 1 S 2245/90 –, juris). Das Kriterium der geschichtlichen Bedeutung ist in der Praxis des deutschen Denkmalschutzes **schlechthin das wichtigste** bei der Beurteilung der Denkmalfähigkeit einer Sache. Nach ThürOVG, Urt. vom 30. 10. 2003 – 1 KO 433/00 –, ThürVBl. 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9, können die geschichtlichen Gründe aus allen Bereichen der Geschichte hergeleitet werden, örtliche („heimatgeschichtliche“) oder regionale Bedeutung können genügen (z. B. Gutshaus VG Cottbus, Urt. vom 3. 7. 20002 – 3 K 217/98 –). Geschichtliche Bedeutung werden oft **Mahnmale** und damit Denkmale im Wortsinn haben (z. B. Todesmarschdenkmal VG Schwerin, Urt. vom 6. 4. 2004 – 2 A 1182/02 –, n. v.). Sofern nicht an eine historische **Person** angeknüpft wird (z. B. Felsensteinanwesen VG Potsdam, Urt. vom 12. 5. 1999 – 2L 1330/98 –, n. v., oder Wohnhaus Breysig VG Potsdam, Urt. vom 24. 4. 1996 – 2K 1532/94 –, n. v.), beziehen sie sich maßgeblich auf den Dokumentationswert früherer Bauweisen und der in ihnen zum Ausdruck kommenden Verhältnisse. Geschichtliche Bedeutung kommt einem Gebäude dann zu, wenn es für das Leben oder für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat (ähnlich OVG Berlin, Urt. vom 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137, SächsOVG, Urt. vom 12. 6. 1997 – 1 S 344/95 –, EzD 2.1.2 Nr. 12, VGH BW, Urt. vom 27. 5. 1993 – 1 S 2588/92 –, BRS 55 Nr. 136). Beispiel: Schweizer Haus im „Potsdamer Gesamtkunstwerk“ VG Potsdam, Urt. vom 10. 7. 1996 – 2 K 2129/95 –, n. v. Allein das **Alter** eines Gebäudes und seine Funktion lassen es aber noch nicht zu einem Denkmal geschichtlicher Bedeutung werden (OVG Berlin, Urt. vom 23. 6. 1989 – 2 b 45.87 –, NJW 1990 S. 2019 für ein Predigerhaus, BayVGH, Urt. vom 21. 10. 2004 – 15 B 02.943 –, EzD 2.1.2 Nr. 32: „jedes alte Haus hat seine Geschichte“). Als entscheidend anerkannt wird der dokumentarische und exemplarische Charakter eines Schutzobjekts als ein Zeugnis der Vergangenheit (vgl. SächsOVG, a. a. O.); der BayVGH (a. a. O.) stellt zusätzlich auf die Ablesbarkeit ab – dies darf aber nicht verallgemeinert werden (siehe Erl. 4.1.1.2 und 4.3.2).

In anderen Denkmalschutzgesetzen werden besonders herausgestellt die Zeugnisse der Entwicklung der **Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen**. Diese beiden Geschichtszweige lassen sich zwanglos der geschichtlichen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung zuordnen; nachgezeichnet sind damit Überschneidungen mit der städtebaulichen oder allgemein der wissenschaftlichen Bedeutung i. S. des Abs. 1. Beispiele: Siedlung der 1950er Jahre VG Potsdam, Urt. vom 28. 8. 1998 – 2 L 667/98 –, n. v., Turnhalle VGH BW, Urt. vom 29. 6. 1992 – 1 S 2245/90 –, juris, Prototypen von Maschinen (zahlreiche Beispiele bei *Krug*, a.a.O., S. 12). Sorgfältig festzustellen ist die Denkmaleigenschaft bei **Produktionsstätten**. Aus der Rspr.: Brotfabrik Schlüter (VG Berlin, Urt. vom 30. 7. 2002 – 16 A 238.94 –, nicht rkr. da Vergleich in 2. Instanz- n. v.); Kohleverladebrücke VG Potsdam, Urt. vom 23. 2. 2005 – 2 K 889/00 –, EzD 7.9 Nr. 39, Tuchfabrik mit Gleis und Villa VG Cottbus, Urt. vom 15. 7. 1998 – 3 L 415/96 –, n. v., Lederfabrik VG Cottbus, Urt. vom 20. 9. 2000 – 3 K 483/95 –, n. v., Smyrnaer Teppichfabrik VG Cottbus, Urt. vom 3. 7. 2002 – 3 K 1630/98 –, n. v., Bertzitturm und Sortiergebäude mit Kohlebunker und Schrägbrücke VG Cottbus, Urt. vom 29. 8. 2003 – 3 K 917/02 –, n. v., Öl- und Getreidemühle VG Potsdam, Urt. vom 12. 1. 2005 – 2 K 2297/03 –, juris, Bundeswehrkaserne aus den 1950er Jahren VG Sigmaringen, Urt. vom 13. 9. 2007 – 6 K 1919/06 –, juris, Artilleriekaserne und Militärkasino VG Potsdam, Urt. vom 10. 2. 1999- 2 K 2126/97 –, n. v., Heeresproviandamt VG Potsdam, Urt. vom 2. 2. 1999 – 2 L 1056/98 –, n. v., Reichssportflughafen VG Potsdam, Urt. vom 13. 8. 1997 – 2 K 3837/95 –, n. v., Vulkanfiberfabrik (aus mehr formalen Gründen verneint) VG Potsdam, Urt. vom 13. 9. 1995 – 2K 562/93 –, n. v., Pulverfabrik (Denkmalbereich) VG Potsdam, Urt. vom 26. 4. 1993 – 4L 14/93 –, n. v. Weitere Beispiele für Produktionsstätten bei *Föhl* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C Kap. V.

4.3.2

Weitere Einzelheiten: Bedeutend als Zeitdokument der **Architekturgeschichte** ist eine Sache, wenn ihr eine besondere über „Massenprodukte“ hinausgehende Eignung zum Aufzeigen und zum Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt (OVG NW, Urt. vom 23. 8. 1995 – 7 A 3702/93 –, EzD 2.1.2 Nr. 8 und dass., Urt. vom 29. 2. 1996, BRS 58 Nr. 226 – Reihenhaus nach 1910; dass., Urt. vom 11. 4. 1997 – 7 A 523/95 –, EzD 2.1.2 Nr. 9 – 1950er Jahre; VG Düsseldorf, Urt. vom 26. 5. 1997 – 4 K 7031/95 –, EzD 2.1.2 Nr. 10 – Bau von 1968). Auch die Ablesbarkeit der baulichen Entwicklung kann die geschichtliche Bedeutung begründen (OVG NW, Urt. vom 12. 3. 1998 – 10 A 5113/96 –, EzD 2.1.2 Nr. 21, dass., Urt. vom 20. 4. 1998 – 7 A 6059/96 –, EzD 2.1.2 Nr. 13; VGH BW, Urt. vom 19. 3. 1998 – 1 S 3307/96 –, EzD 2.1.2 Nr. 22 mit Anm. *Kapteina*). Eine bauliche Anlage kann auch dann geschichtliches Zeugnis sein, wenn sie **keinerlei sichtbare Spuren** der zu dokumentierenden geschichtlichen Ereignisse mehr aufweist, wohl aber zusammen mit anderen Dokumenten einen optischen Eindruck von historisch bedeutsamen Ereignissen vermittelt und insoweit geeignet ist, die Erinnerung an dieses Geschehen wach zu halten (zu einem KZ-Standort OVG RhPf, Urt. vom 27. 9. 1989 – 10 C 22/88 –, NJW 1990 S. 2018 = EzD 2.1.2 Nr. 6).

Wissenschaftliche Bedeutung haben insbesondere die meisten **Bodendenkmale** wie Felsmalereien, Reste von Siedlungen, Wege, aber auch Scherben und Spuren, Höhlen; weitere Beispiele bei *Krug*, a.a.O., S. 12. Die möglichen Wissenschaftszweige reichen von der Paläontologie und Anthropologie bis zu Musikforschung, Theologie und Soziologie, von der Haus- und Siedlungsforschung

bis zur Volkskunde (die in einigen Denkmalschutzgesetzen besonders herausgestellt wird).

Eine wesentliche Rolle spielen im Zusammenhang mit den Wissenschaften der **Volkskunde** die Wissenschaftszweige der Orts- und der im DSchG BW ausdrücklich genannten **Heimatgeschichte** sowie der Soziologie. Nach ThürOVG, Urt. vom 30. 10. 2003 – 1 KO 433/00 –, ThürVBl. 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9, kann ein Gebäude unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Lebensverhältnisse und deren Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte auch dann denkmalfähig sein, wenn sich gerade an den baulichen Veränderungen, die das Gebäude im Lauf der Zeit erfahren hat, die damit einhergehenden Änderungen in der Art und Weise zu leben und zu wirtschaften, ablesen lassen (im Anschluss an OVG NW, Urt. vom 12. 3. 1998 – 10 A 5113/96 –, BRS 60 Nr. 210 = EzD 2.1.2 Nr. 21 mit Anm. *Kapteina*).

Gegenstände der „**Alltagsgeschichte**“, die das alltägliche Leben vergangener Epochen dokumentieren, können aber nur dann Denkmale sein, wenn an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, VGH BW, Urt. vom 28. 5. 1993 – 1 S 2426/92 –, juris; weitere Beispiele aus der deutschen Rechtsprechung: Molkerei VG Cottbus, Urt. vom 22. 1. 2003 – 3 K 358/00 –, n. v., Wohnstallhaus von 1946 VG Cottbus, Urt. vom 17. 3. 2003 – 3 K 650/00 –, n. v., Turnhalle VGH BW, Urt. vom 29. 6. 1992 – 1 S 2245/90 –, juris, Wirtschaftshof VG Potsdam, Urt. vom 12. 5. 1998 – 2L 28/98 –, n. v. Der Wandel der Sozialstruktur einer Gemeinde von einer bäuerlich geprägten hin zur industriell dominierten Gesellschaft kann die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes nur dann rechtfertigen, wenn dieser ortsgeschichtliche Prozess an dem Gebäude ablesbar ist (BWVGH, Urt. vom 27. 5. 1993 – 1 S 2426/92 –, ESVGH 43, 267). Eine besondere Bedeutung kann einer Hofanlage zukommen, weil sie gerade durch das räumliche Beieinander ihrer verschiedenen, aus unterschiedlichen Zeiten stammenden Gebäude in **baugeschichtlicher** Hinsicht die Entwicklung vom Holzfachwerkbau zum Backsteinbau und in **sozialgeschichtlicher** Hinsicht das Ende des 19./Anfang des 20. Jh. anwachsende Selbstbewusstsein der wohlhabenden Landbevölkerung in besonders anschaulicher Weise dokumentiert (OVG NW, Urt. vom 20. 4. 1998 – 7 A 6059/96 –, EzD 2.1.2 Nr. 13).

Dasselbe gilt übrigens für die Zeugnisse der **sowjetischen Besetzung** und der **DDR**, denen generell zumindest geschichtliche Bedeutung zukommen kann (ohne dass hiermit auch die sog. Denkmalwürdigkeit festgestellt wäre – siehe hierzu unten Erl. 5). Beispiele aus der Rspr.: Das Ensemble „Thälmann-Gedenkstätte“ mit Ehrenhof, Gedenkmauer und Motorboot „Charlotte“ (VG Cottbus, Urt. vom 27. 2. 2004 – 3 L 742/03 –, n. v.), Kinderkrippe und Tagesstätte als Zeugnis der Erziehung (VG Potsdam, Urt. vom 22. 12. 1999 – 2 L 393/99 –, MittStGB Bbg 2001 S. 139). Vgl. ferner *Huse*, Unbequeme Denkmale – Entsorgen? Schützen? Pflegen? 1998. Die Frage der Denkmalfähigkeit ist also nicht mit politischer Beliebtheit zu verwechseln (z. B. Palast der Republik in Berlin, der trotz seiner unbezweifelbaren Denkmaleigenschaft abgerissen wurde; siehe auch OVG Berlin, Urt. vom 29. 10. 1991 – 2 S 29/91 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 23 zum Lenin-Denkmal).

4.3.3

Alter: Allein das Alter kann eine Sache nicht zum Denkmal machen, zutreffend VGH BW, Urt. vom 27. 11. 1990 – 1 S 3023/89 –, juris. Siehe Erl. 4.1.3 (historische Dimension) und Erl. 5.2.2.

4.3.4

Die **Seltenheit** einer Sache hängt, wenn überhaupt, nur indirekt mit ihrer Geschichte zusammen. Sie gewinnt erst dann denkmalrechtliche Bedeutung, wenn weitere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, die Denkmalfähigkeit zu begründen (vgl. VGH BW, Urt. vom 19. 3. 1998 – 1 S 3307/96 –, BRS 60 Nr. 211 = EzD 2.1.2 Nr. 22). Der Seltenheitswert eines Denkmals beschränkt die Denkmalpflege nicht auf die Erhaltung lauter letzter Exemplare (VGH BW, Urt. vom 23. 7. 1990 – 1 S 2998/89 –, VBIBW 1991 S. 257 = EzD 2.2.6.2 Nr. 34). Je seltener eine Sache ist, umso eher wird ihr aber eine gesteigerte Bedeutung zukommen können, während Massenprodukte in der Regel nicht denkmalwürdig sind, solange noch eine entsprechende Anzahl existiert (sog. Trabbi-Effekt), siehe auch Erl. 5.2.4.

4.3.5

Auch sog. **unbequeme Zeugnisse** (hierzu *Davydov* in Martin/Krautzberger, Handbuch, 3. Aufl. 2010, Teil D Kap. VII Nr. 7) haben geschichtliche Bedeutung, welche die schweren und dunklen Zeiten als Dokumente von Armut, Unterdrückung, Krieg und Menschenvernichtung hinterlassen haben; Beispiele sind jüdische Friedhöfe und ehemalige Synagogen, ehemalige Konzentrationslager, Baracken für „Strafgefangene“ und Fabrikanlagen der Kriegsindustrie einerseits, Bauten des Nationalsozialismus wie Peenemünde und Prora in Mecklenburg-Vorpommern und der Großbelastungskörper (Betonbauwerk zur Ermittlung der Belastbarkeit des Baugrunds) andererseits (z. B. OVG RhPf, Urt. vom 27. 9. 1989 – 10 C 22/88 –, EzD 2.1.2 Nr. 6 – KZ Osthofen, ebenso KZ-Außenlager Klinkerwerk OVG Bbg, Urt. vom 19. 8. 2005 – 2 N 129.05 –, n. v.; zu einem Bunker und zum Einbau von Fenstern VG Düsseldorf, Urt. vom 4. 4. 2006 – 9 K 3731/04 –, EzD 2.2.6.2 Nr. 49). Auch viele Gefängnisse und Anstalten des 19. Jh. können Denkmale sein. Weitere Einzelheiten auch bei *Viebrock* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C Kap. I Nr. 3.

4.4 Künstlerische Gründe

Das Merkmal der „**künstlerischen**“ **Bedeutung** i. S. d. § 2 Abs. 1 DSchG BW verlangt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität (statt vieler VGH BW, Urt. vom 10. 5. 1988 – 1 S 1949/87 –, a. a. O.). Ausführlich hierzu am Beispiel des „Neuen Bauens“ OVG Berlin, Urt. vom 18. 11. 1994 – 2 B 10/92 –, EzD 2.2.9 Nr. 14 mit Anm. *Martin*; dass., Urt. vom 6. 3. 1997 – 2 B 93.91 (Zentrum am Zoo), OVG 22, 121 = EzD 2.1.2 Nr. 34 mit Anm. *Martin*. Sie ist z. B. nach ThürOVG, Urt. vom 30. 10. 2003 – 1 KO 433/00 –, EzD 2.1.3 Nr. 9 z. B. gegeben, wenn Sachen das *„ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“* (ähnlich z. B. OVG Berlin, Urt. vom 23. 6. 1989 – 2 b 45.87 –, n. v. für eine Brauerei), wenn ihnen „exemplarischer Charakter“ für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist, wenn sich Form und Funktion eines Bauwerks in besonders gelungener Weise entsprechen oder wenn sich künstlerische Inspiration und Gestaltungskraft als individuelle schöpferische Leistung in ihm verkörpern (VG Greifswald, Urt. vom 14. 6. 2001 – 1 A 856/97 –, n. v.). Entscheidend ist, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration am Bauwerk ablesen lässt. Beispiele: Turnhalle (VGH BW v. 29. 6. 1992 – 1 S 2245/90 –, juris), Ausstellungspalast (OVG Bbg, Beschl. vom 19. 8. 2005 – 2 N 134.05 –, n. v.). Nicht erforderlich ist, dass das Bauwerk Schmuckformen aufweist; ausreichend ist, dass sich Form und Zweck nach den Stilmerkmalen eines Baukunstideals seiner Zeit entsprechen (SächsOVG, Urt.

Urt. vom 12. 6. 1997 – 1 S 344/95 –, SächsVBl. 1998 S. 12 = EzD 2.1.2 Nr. 12; VGH BW, Urt. vom 10. 5. 1988 – 1 S 524/87 –, a. a. O.); Beispiel: Bauten der sog. klassischen Moderne OVG Berlin, Urt. vom 18. 11. 1994, a. a. O., und VG Potsdam, Urt. vom 15. 11. 1995 – 2K 1369/94 –, n. v.. Der streitgegenständlichen Hofanlage hat das ThürOVG (zu Unrecht) die künstlerische Bedeutung abgesprochen, obwohl das Innere des Wohnhauses eine bemerkenswerte Treppenanlage mit einem Geländer mit gedrechselten Stäben und Pfosten, vollständig erhaltene Türen mit Beschlägen, teilweise brüstungshohe Holzvertäfelungen und Stuckelemente aus dem 18. Jahrhundert aufwies.

Ob bei einer Sache ein **ästhetischer Gestaltungswille** deutlich wird, lässt sich in der Regel nach den Erkenntnissen und Methoden der Kunstwissenschaften bestimmen. Hierbei können von Bedeutung sein u. a. künstlerische Qualität, Bedeutung innerhalb der Kunstepochen, Stellung im Werk eines Künstlers, Seltenheitswert als Vertreter einer Stilepoche, wenn Vergleichsbauten bereits mehrheitlich untergegangen sind, Qualität oder Vielfalt der Fassadengliederung, der Bauornamentik sowie der Innenausstattung. Nach BVerwG, Urt. vom 24. 6. 1960 – VII C 205.59 –, BVerwG 11, 32 = EzD 6.4 Nr. 11 lässt sich eine Bedeutung für die Kunst zuerkennen, „*wenn die ... Anlagen (Bauten, Gartenanlagen) das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck erwecken, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist*“. Entscheidend für das Merkmal ist die gesteigerte ästhetische und gestalterische Qualität des Objekts (VGH BW, Urt. vom 10. 5. 1988 – 1 S 524/87 –, a. a. O.). Um ein „außerordentliches oder erlesenes Kunstwerk“ muss es sich jedoch nicht handeln (OVG Berlin vom 18. 11. 1994, a. a. O.). Für anerkannte herausragende Baumeister oder Architekten, Bildhauer usw. ist auch die Stellung des Kunstwerks im stilgeschichtlichen Entwicklungsprozess im Lebenswerk des Schaffenden heranzuziehen (VGH BW, Urt. vom 14. 10. 1975 – I 865/75 –, ESVGH 26, 105). Die Wertungen dürfen nicht auf subjektiven, einseitigen Präferenzen oder Abneigungen bestimmter Kunstrichtungen beruhen. Weitere Einzelheiten bei *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kap. I Nr. 3 a.

Zur **Minderung** der künstlerischen Bedeutung bei dauerhafter Beeinträchtigung OVG Berlin vom 6. 3. 1997, a. a. O.

4.5 Städtebauliche Gründe (im Gesetz nicht ausdrücklich genannt!)

Nach VGH BW, Urt. vom 10. 5. 1988 – 1 S 524/87 –, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 1 mit Anm. *Eberl* sollen *für sich genommen* städtebauliche und stadtpflegerische Gesichtspunkte die Denkmaleigenschaft nicht begründen können. Solche Gründe könnten (nur) unter dem Blickwinkel des Denkmalschutzes für den Umgebungsschutz eines eingetragenen Kulturdenkmals (§ 15 Abs. 3 DSchG) und für die Reichweite des auf den gesetzlichen Schutzgründen beruhenden Ensembleschutzes (§ 19 DSchG) eine Rolle spielen (siehe auch *Strobl/Sieche*, RdNr. 22 zu § 2. Die Gefahr der Überdehnung des denkmalpflegerischen Auftrags sehen die anderen 15 Denkmalschutzgesetze allerdings nicht!). Für die gesetzlichen Schutzgründe seien sie lediglich von unterstützender Bedeutung; sie könnten aber nicht eigenständig die Denkmalfähigkeit begründen. Diese sehr restriktive Interpretation ist aber zumindest zu relativieren, soweit es auch um wissenschaftliche und geschichtliche Gründe geht. Das DSchG BW nennt zwar anders als die meisten anderen deutschen Denkmalschutzgesetze die städtebauliche Bedeutung nicht als eigenes Schutzkriterium. Diese gesetzgeberische Zurückhaltung entspricht aber dem Bemühen um eine möglichst konzise Definition des Denkmals und ist unschädlich. Denn der vom VGH BW wohl unterschätzte Städtebau gehört zu mehreren

Wissenschaftsdisziplinen, sodass bei Erreichen einer bestimmten städtebaulichen Relevanz und Bedeutungsschwelle regelmäßig das Kriterium der **wissenschaftlichen** und/oder der **(heimat)geschichtlichen** Bedeutung im Sinn von § 2 Abs. 1 DSchG BW erfüllt sein wird. Infrage kommen insbesondere die architektur- und städtebaugeschichtlichen aber auch die kunstgeschichtlichen Aspekte, ferner die gestaltungsorientierten Disziplinen der Architektur und des Städtebaus. Wegen Vernachlässigung dieses Kriterium gelangt der VGH BW u. a. im Nordheim-Urt. vom 27. 6. 2005 – 1 S 1674/04 –, ESVGH 56,23 = EzD 2.2.6.2 Nr. 45 zu der Fehleinschätzung der auch aus städtebaulichen und städtebaugeschichtlichen Gründen für die Orts- und Kirchengeschichte unverzichtbaren Kirche; er unterschätzt die Auswirkungen der ortsbildbeherrschenden Kirche auf die städtebauliche und gestalterische Wirkung des historisch gewachsenen Orts, die der VGH erst als Beeinträchtigung der **wissenschaftlichen** (!) Bedeutung einer Scheune (!) im Beschl. vom 17. 12. 2009 –, 1 S 1510/08 –, im Anschluss an VG Sigmaringen, Urt. vom 13. 5. 2008 – 5 K 1038/07 –, Beseitigungsanordnung zum Rückbau einer nicht genehmigungsfähigen PV-Anlage – scheinbar ohne Zögern bejaht, siehe Erl. 4.2.4.

4.5.1

Eine städtebauliche Bedeutung im Sinne von wissenschaftlicher und heimatgeschichtlicher Bedeutung liegt vor, wenn ein Gebäude oder Gruppen von Gebäuden zu einer stadthistorischen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen **Unverwechselbarkeit** führen und **stadtbildprägende** Bedeutung haben (z. B. ThürOVG, Urt. vom 30. 10. 2003 – 1 KO 433/00 –, EzD 2.1.3 Nr. 9 im Anschluss an SächsOVG, Urt. vom 12. 6. 1997 – 1 S 344/95 –, EzD 2.1.2 Nr. 12; ähnlich OVG Berlin, Urt. vom 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; dass., Urt. vom 6. 3. 1997 – 2 B 33/91 –, Zentrum am Zoo, OVGE 22, 121 = EzD 2.1.2 Nr. 34 mit Anm. *Martin*). *Kiesow*, Einführung, nennt fünf Elemente: Bedeutung eines exponierten Einzelbauwerks für ein Ortsbild oder eine Landschaft, für den Gesamort stellvertretender Symbolwert, wichtiger raumbildender oder milieuprägender Bestandteil eines Straßenzuges, Platzes oder Ortsbildes, maßstabbildende Funktion in der unmittelbaren Sichtbeziehung zu einem bedeutenden Denkmal, wesentlicher baulicher Rest einer historischen Städtekonzeption. Diese Elemente zeigen, dass die städtebauliche Bedeutung mit der künstlerischen und geschichtlichen Dimension der Stadtentwicklung, dass Stadtbaukunst einerseits und historische Grundrissarchitektur mit der Ablesbarkeit charakteristischer Parzellenstrukturen andererseits eng verbunden sind. Im Vordergrund stehen historische Straßenverläufe, Weganlagen, Orts- und Parzellengrundrisse einerseits und stadträumliche Beziehungen und Standorte von Bauten andererseits. Nach anderen Definitionen liegt städtebauliche Bedeutung vor, wenn ein Bau die Gliederung und das **Erscheinungsbild** eines Orts- oder Stadtteiles, einer Straße oder eines Platzes oder die ländliche Siedlungsstruktur **prägt** oder mitprägt (so oder ähnlich z. B. OVG Berlin, Urt. vom 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; dass., Urt. vom 12. 8. 1994, LKV 1995 S. 226; OVG NW, Urt. vom 10. 6. 1985, BRS 44 Nr. 123; OVG RhPf, Urt. vom 26. 4. 1984, DVBI 1985 S. 406; VG Frankfurt/O, Urt. vom 16. 3. 1995 – 7 K 182/94 –, n. v.; VG Dessau, Urt. vom 3. 5. 1999 – A 1 K 334/98 –, EzD 2.1.2 Nr. 17: „dokumentiert“). Die Bedeutung liegt vor, wenn das Objekt nicht aus seiner städtebaulichen Situation herausgelöst werden könnte, ohne die denkmalrechtlich relevante Situation wesentlich zu beeinträchtigen (OVG NW, Urt. vom 29. 5. 1995 – 7 A 2329/91 –, EzD 2.1.2 Nr. 7); sie fehlt, wenn die wesentlichen Strukturen nicht mehr wahrgenommen werden können (OVG Berlin, Urt. vom 11. 7. 1997 – 2 B 15.93 –, EzD 2.1.2 Nr. 18). Das OVG Berlin (Urt. vom 25. 7. 1997 – 2 B 3.94 –, OVGE 22, 180 = EzD 2.2.2 Nr. 16) verlangt außerdem eine

„gewisse optische **Dominanz**“; diese in Literatur und Rechtsprechung kaum vertretene Forderung erscheint überzogen und systematisch falsch, weil sich die Bedeutung gerade aus der Einordnung in eine einheitliche Gestaltung ergeben kann. Eine wissenschaftliche Bedeutung hinsichtlich städtebaulicher Umstände lässt sich z. B. auch annehmen für *„das Verhältnis des Hauses zu seiner Umgebung, seine Lage mitten im Ort, seine Stellung an der Schmalseite des dreieckigen Platzes gegenüber der Heerstraße, an der Gabelung der zwei anderen wichtigsten Straßen des Ortes, sein Vorspringen in den Platz, das Verhältnis der Größe des Hauses zur Größe des Platzes und zur Breite dieser Straße, seine monumentale Kubatur“* (VG Cottbus, Urt. vom 3. 7. 20002 – 3 K 217/98 –, n. v.). Beispiele für städtebauliche Bedeutung sind die meisten der in § 2 Abs. 1 DSchG BW abstrakt angesprochenen Sachgesamtheiten in der Form von Denkmalbereichen bzw. Ensembles. Beispiel: Paulinenhofsiedlung mit Einheitlichkeit der Gestaltung der Wohnbebauung und der Freiflächen als „historische Gartensiedlung“ OVG Bbg, Urt. vom 16. 8. 2005 – 2 N 153.05 –, n. v. Bei einem Pfarrhaus hat die Insellage auf überhöhtem Standort diese Bedeutung (HessVGH, DVBl 1985 S. 837 = NVwZ 1986 S. 237). Das SächsOVG (Urt. vom 12. 6. 1997 – 1 S 344/95 –, EzD 2.1.2 Nr. 12 mit Anm. *Martin*) hält städtebauliche Erhaltungsgründe nur für beachtlich, wenn ein Gebäude zu einer stadthistorischen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zustande gekommen ist; diese Interpretation schränkt die aufgrund der Rückführung auf den Städtebau als wissenschaftliche Disziplin gewollte Weite des Begriffs der städtebaulichen Bedeutung bereits im Bereich der Denkmalfähigkeit zu stark ein und ist abzulehnen. Weitere Einzelheiten bei *Viebrock* und *Krautzberger* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kap. I Nr. 3 und Teil F Kap. I Nr. 2.

4.5.2

Die städtebaulich-wissenschaftliche Bedeutung eines Baus muss nicht unbedingt nur im Wert der Bausubstanz, sondern kann auch in sozialpsychologischen Umständen liegen, die ebenfalls zu den wissenschaftlich behandelten städtebaulichen Belangen zählen. Denkmalschutz bedeutet nicht nur Bausubstanz-, sondern auch Psychotopschutz (so VG München, Urt. vom 6. 5. 1974, BayVBl 1974 S. 649). Fraglich ist gleichwohl, ob die Kategorie auch **Milieuschutz und Heimatschutz** ermöglichen soll, *„Eintönigkeit und Öde vermeiden helfen, wie sie in Stadtvierteln ohne eine Vielzahl von Bauschöpfungen verschiedenen Alters leicht entstehen können“* (*Schmaltz/Wiechert*, Kommentar DSchG Niedersachsen, gegen den Milieuschutz z. B. *Moench*, NJW 1983 S. 199). Das Kriterium bezieht sich aber wohl in erster Linie auf Fragen der gewachsenen Struktur eines Ortes oder Ortsteiles, der Stellung der Bauten darin und allgemein der Stadtbaukunst vergangener Zeit.

5. Denkmalwürdigkeit, öffentliches Erhaltungsinteresse

5.1 Öffentliches Interesse an der Erhaltung (Absatz 1)

Nach der Rechtsprechung (statt vieler z. B. ThürOVG, Urt. vom 30. 10. 2003 – 1 KO 433/00 –, ThürVBl. 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9) ist zwischen Denkmalfähigkeit (siehe hierzu oben Erl. 3 und 4) und Denkmalwürdigkeit zu unterscheiden. Das **öffentliche Interesse an der Erhaltung** bzw. gleichbedeutend das Interesse der Allgemeinheit muss als zusätzliches Merkmal neben die in Erl. 4 genannten Bedeutungskategorien und Schutzgründe treten. Als Korrektiv dient es dazu, unter den denkmalfähigen Objekten die denkmalwürdigen und damit zu erhaltenden

Objekte zu bestimmen bzw. auszuwählen. Zumindest im Fall der künstlerischen Bedeutung wird der denkmalrechtliche Bedarf eines Korrektivs allerdings als vergleichsweise gering eingeschätzt, weil bereits die Feststellung künstlerischer Bedeutung eines Bauwerks dessen Erhaltungswürdigkeit indiziert (OVG Berlin, Urt. vom 23. 6. 1989, NJW 1990 S. 2019 zu einer Brauerei und einem Predigerhaus), siehe auch Erl. 5.2.1.

Keine Rolle spielen im gesamten deutschen Denkmalrecht für die Denkmalwürdigkeit die Eintragung einer Anlage in die Liste des **Weltkulturerbes** (siehe hierzu *Ringbeck* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil A Kap. VII) oder die sog. „Haager Liste“ (hierzu *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil B Kap. V), die Zuerkennung einer „nationalen Bedeutung“ im Förderbereich des Bundes und Klassen von Denkmalen. Anders als dem ehemaligen Denkmalrecht der DDR und manchen ausländischen Staaten ist dem deutschen Denkmalrecht mit Ausnahme des DSchG BW eine **Klassifizierung** bzw. ein **Classement** fremd. Zwar kommt nach § 2 DSchG BW sämtlichen Denkmalen, auch Einzeldenkmalen und Sachgesamtheiten im Grundsatz gleicher Wert zu; trotzdem ist erkennbar die „Klasse“ der Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung des 4. Abschnitts herausgehoben, siehe die Einleitung zum 4. Abschnitt. Zweifelhaft ist deshalb auch die Auflistung von Stadtbereichen „mit besonderer Bedeutung“ in: Vgg. der Landesdenkmalpfleger (Hrsg.), *Historische Städte in Deutschland*, Berichte, Bd. 17 a, 2010. Siehe in diesem Zusammenhang auch *Goralczyk*, *Behindert Kategorisierung die Denkmalpflege? Erfahrungen aus der DDR* (www.kunsttexte.de 2/2005).

5.2 Maßgebliche Umstände

5.2.1 Gewicht des Interesses der Öffentlichkeit

5.2.1.1

Das **öffentliche Interesse** an der Erhaltung bzw. gleichbedeutend das „Interesse der Allgemeinheit“ wird von § 2 Abs. 1 DSchG BW (wie in allen anderen Denkmalschutzgesetzen) als Voraussetzung der Denkmalwürdigkeit verlangt. Wer diese Öffentlichkeit oder Allgemeinheit sein könnte, wird vom Gesetz nicht näher definiert. Manche Gerichte gehen auch hier ins Detail. Nach VGH BW, Urt. vom 27. 5. 1993 – 1 S 2588/92 –, juris (dort auch weitere Entscheidungen), muss die Denkmaleigenschaft in das **Bewusstsein der Bevölkerung** eingegangen sein. Ähnlich prüft der BayVGH, Urt. vom 27. 9. 2007 – 1 B 00.2474 –, BayVBl 2008 S. 149 mit Anm. *Martin*, welchen Stellenwert das Gebäude im öffentlichen Bewusstsein hat: „ob eine die Denkmaleigenschaft begründende ortsgeschichtliche Bedeutung im Bewusstsein der Gemeindebürger verankert ist oder nicht“. Dem ist zu widersprechen: Es ist weder vertretbar, die Denkmaleigenschaft von einer im Übrigen kaum fassbaren Öffentlichkeit abhängig zu machen, noch z. B. bei zahllosen oft bis zum Zeitpunkt der Entscheidung von den Behörden unerkannten und der Öffentlichkeit kaum oder gar nicht bekannten Denkmalen (insbesondere gilt das für die verborgenen Bodendenkmale) auf ein tatsächlich nicht ermittelbares öffentliches Bewusstsein abzustellen. Es ist deshalb sachgerecht, nicht auf sozialpsychologische Unwägbarkeiten, sondern sozusagen ersatzweise auf die fachliche Beurteilung abzustellen, die (in seltenen Fällen) in das Bewusstsein eines (im Einzelfall sicher mehr oder weniger) „breiten Kreises von **Sachverständigen**“ eingegangen ist (VGH BW, a. a. O.).

5.2.1.2

Anders als einige andere deutsche Denkmalschutzgesetze stellt das DSchG BW nicht auf ein **besonderes** Gewicht der Bedeutungskriterien ab; mit Vorliegen der Kriterien wird nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 DSchG BW das Erhaltungsinteresse vorliegen, es ist indiziert (siehe Erl. 5.1; ebenso VG Potsdam, Urt. vom 9. 8. 1995 – 2K 324/94 –, n. v., std. Rspr.). Eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie z. B. des Straßenbaus, des Eisenbahnverkehrs, der Stadtplanung usw. findet bei der Beurteilung des Denkmalwerts nicht statt (HessVGH, DVBl 1985 S. 1187; vgl. auch *Hönes*, DÖV 1981 S. 958; *Moench*, NVwZ 2000 S. 150). Das Eigentumsgrundrecht und die Zumutbarkeit der Erhaltung spielen bei der Einordnung als Denkmal keine Rolle (irrig SächsOVG, Urt. vom 20. 2. 2001 – 1 B 33/01 –, EzD 2.1.2 Nr. 28). Belange der Wirtschaftlichkeit, der Nutzbarkeit, Zumutbarkeit oder fiskalische Gründe sind nicht erheblich. Die gegenteilige Auffassung lässt die grundlegende Trennung zwischen Begriffsbestimmung und Schicksal des Denkmals im konkreten Genehmigungsverfahren außer Acht. Auch das **individuelle Interesse** des Eigentümers an der möglichst freien Verfügung über sein Eigentum ist rechtlich unerheblich. Eine Abwägung gegen das öffentliche Erhaltungsinteresse findet aus systematischen Gründen auf dieser Stufe (noch) nicht statt (siehe auch *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I mit w. Nachw.). Die berechtigten privaten Interessen des Denkmaleigentümers sind erst bei konkreten Entscheidungen über das Schicksal des Denkmals zu berücksichtigen (*Moench/Otting*, NVwZ 2000 S. 150 m. w. N.).

5.2.2 Alter

Das DSchG BW stellt nicht auf ein bestimmtes Alter einer Sache ab (ebenso die Gesetze z. B. von Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen). Das Alter eröffnet aber die historische Dimension, die Voraussetzung jeder Denkmalfähigkeit ist (siehe Erl. 4.1.3). Eine Sache bzw. ein Gebäude ist nicht schon wegen des Alters von kulturhistorischer oder wissenschaftlicher Bedeutung (OVG SH, Urt. vom 14. 10. 1982, BRS 39, 290). Auch mit der historischen Einordnung eines Bauwerks in eine **frühere Epoche** (die kaum wissenschaftlich fassbar ist; es geht jedenfalls nicht um ein Menschenalter) ist seine Denkmaleigenschaft noch nicht hinreichend begründet. Darüber hinaus bedarf es noch der Feststellung seiner Erhaltungswürdigkeit (BayObLG, Beschl. vom 28. 10. 1986 – 3 ObOwi 107/86 –, BayVBl 1987 S. 154 = EzD 2.2.1 Nr. 3 mit Anm. *Martin*). Siehe die sorgfältige Begründung bei jüngeren Sachen in OVG Berlin, Urt. vom 8. 7. 1999 – 2 B 1.95 –, EzD 2.2.2 Nr. 15, auch VG Sigmaringen, Urt. vom 13. 9. 2007 – 6 K 1919/06 –, juris zu einer Kaserne aus den 1950er Jahren, dass., Urt. vom 15. 3. 2005 – 5 K 166/04 –, juris, Rn. 25 ff. zu einer Villa aus den 1960er Jahren.

5.2.3 Zustand

5.2.3.1

Der Zustand einer Sache kann grundsätzlich nichts über ihren Denkmalwert aussagen (systematisch richtig z. B. VG Cottbus, Urt. vom 26. 3. 1999 – 3 L 203/97 –, n. v., ebenso der Leitsatz 2 von VGH BW, Urt. vom 28. 4. 1982 – 5 S 2334/81 –, juris). Dies wird deutlich aus der Erkenntnis der Endlichkeit menschlichen Schaffens und der Dinge allgemein. Der Prozess des Vergehens führt von dem Zustand der erstmaligen Herstellung über das Entstehen erster Schäden (Zustand der Reparaturbedürftigkeit) über gewillkürte Veränderungen bis hin zur Degradation (Zustand der Sanierungsbedürftigkeit). Auch eine Ruine, bei der niemand an einen

Wiederaufbau denkt, kann Denkmal sein (Beispiel: Berliner Mauer; „Unverwüstlichkeit von Ziegelbauten“ VG Greifswald, Urt. vom 14. 6. 2001 – 1 A 856/97 –, n. v.). Ebenso geht § 2 DSchG BW mit seinem weiten Denkmalbegriff selbst davon aus, dass sogar Rudimente eines Denkmals wie etwa **Reste** oder sogar bloße **Spuren** noch Denkmale sein können. Erhöht sein kann die Bedeutung durch eine weitgehend unverfälschte Erhaltung (z. B. VG Cottbus, Urt. vom 22. 1. 2003 – 3 K 873/01 –, n. v.).

Für die Denkmaleigenschaft unerheblich sind erst recht Störungen, die sich lediglich in der Nachbarschaft des Denkmals befinden, VG Freiburg, Urt. vom 9. 7. 2009 – 4 K 1143/08 –, juris.

5.2.3.2

Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das grundsätzliche Verständnis, ob und inwieweit sich Veränderungen auf den **Bestand des Denkmals** auswirken können. Diese in der Rechtsprechung bisher kaum erkannte und erörterte Frage führt in die Theorie der Denkmalpflege. Denkmal ist der **aktuelle Zustand** eines Objektes, der sich in der Geschichte entwickelt hat mit allen Änderungen, Störungen und Altersspuren. Es kommt deshalb keineswegs auf den Zustand zur Bauzeit an, der missverständlich als Originalzustand bezeichnet wird. Z. B. kann es in dem Fensterstreit des OVG Berlin (Urt. vom 21. 2. 2008 – 2 B 12.06 –, Online-Dienste) nicht auf die ursprüngliche Fenstergestaltung des 19. Jahrhunderts ankommen. Entscheidend ist der Zustand nach der letzten Änderung. Dies betont z. B. Art. 3 der international als Grundgesetz der Denkmalpflege anerkannten Charta von Venedig (kommentiert in *Martin/Krautzberger*, Teil D Kap. I RdNr. 10 ff.) mit der Aussage: „*Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des **geschichtlichen Zeugnisses***“. Angeknüpft wird dabei an *Alois Riegls* Alterswert und Kunstwert (*Riegl*, *Der moderne Denkmalkultus, Sein Wesen und seine Entstehung*, Wien-Leipzig 1903).

Aus diesen beiden Oberzielen lassen sich u. a. die Gebote zum Erhalt der überkommenen (= geschichtlich gewordenen) **aktuellen Substanz** und zur Minimierung von Eingriffen ableiten. Dies betont auch Art. 7 der Charta: „*Das Denkmal ist untrennbar mit der Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt ...*“. Die Sätze 3 und 4 des Art. 9 verlangen wiederum den Schutz des überkommenen Bestandes; betont wird auch damit der Schutz gerade des überlieferten, also des aktuellen Zustandes. Auch Art. 11 verlangt: „*Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden.*“ Ausgeschlossen werden sollen damit in der Regel Maßnahmen der Rückführung auf frühere Zustände. Geschützt ist deshalb allein der Zustand z. B. des Stuttgarter Hauptbahnhofs in der Fassung vor Beginn der Zerstörungsarbeiten in 2010. Auf gestalterische (Fehl-)Entwicklungen seit der Bauzeit kommt es nicht an. Gegen häufig anzutreffende Missverständnisse richtet sich schließlich Art. 12 Satz 1 der Charta: Stileinheit im Sinn der Rückführung auf vermeintlich „originale“ Zustände ist kein anzustrebendes Ziel. Nicht ausgeschlossen ist damit selbstverständlich, dass im begründeten Einzelfall offensichtliche Fehlentwicklungen zu Lasten des Denkmalwerts durchaus revidiert werden dürfen und müssen (z. B. ungeteilte Plastikfenster).

Diese Grundvorstellungen der Theorie der Denkmalpflege führen dazu, dass als Denkmal das Objekt im heutigen Zustand mit all seinen im Lauf der Geschichte eingetretenen Veränderungen anzusehen ist. Störungen (wie die genannten Plastikfenster) sind Bestandteil des Denkmals und unterliegen daher den formellen und materiellen Vorschriften des DSchG in vollem Umfang. Dasselbe gilt für Ensembles (Sachgesamtheiten), zu deren aktuellem Bestand auch störende

Neubauten und Baulücken gehören. Ebenso kann ein Bodendenkmal noch in situ existieren, wenn bereits große Teile weggebaggert worden sind. Zu einer Sammlung, einem Archiv oder einer Bibliothek gehören auch neu hinzu gekommene Bestände und nehmen an der Denkmaleigenschaft teil.

Wurden zwischenzeitlich z. B. störende Veränderungen an einem Denkmal vorgenommen und vielleicht sogar genehmigt (z. B. Plastikfenster im zit. Fall des OVG BBbg, Urt. vom 21. 2. 2008), dann nehmen diese Veränderungen vom Zeitpunkt der Ausführung wiederum am Denkmalcharakter des Objekts teil. Damit **verbietet** sich insbesondere eine **Auftrennung des Denkmals** nach einem geschützten vermeintlichen „Original“ und ungeschützten Zufügungen.

Diesen an den Grundsätzen der Charta von Venedig orientierten Betrachtungsweisen nähert sich neuerdings offenbar auch der VGH BW. Im Beschl. vom 17. 12. 2009 – 1 S 1510/08 –, bezieht sich der VGH im Anschluss an VG Sigmaringen, Urt. vom 13. 5. 2008 – 5 K 1038/07 –, bei der Bestätigung einer Beseitigungsanordnung für eine PV-Anlage u. a. auf die Grundsätze der Materialgerechtigkeit und Authentizität, die im DSchG nicht unmittelbar genannt sind: „Der Eindruck des.. Fachwerkgebäudes wird technisch überformt“ und zusätzlich die **wissenschaftliche** Bedeutung einer Scheune: „... verliert das Gebäude erheblich an **Authentizität** und **Originalität**“. *„Somit kann die fremdartige, **technoide Belegung** des Daches mit Solarpaneelen ... auch deshalb abgelehnt werden, weil sie nicht authentisch und mit dem historischen Gesamteindruck des Denkmals nicht in Einklang zu bringen ist“* (Görlich in Denkmalpflege in BW 2010 S. 144 ff.).

Bemüht und gerade deswegen höchst zweifelhaft ist das sog. **Metropolurteil** des OVG NW vom 26. 8. 2008 – 10 A 3250/07 –, NRWE. Es verneint das Erhaltungsinteresse, weil das Gebäude nach Kriegszerstörungen, Wiederaufbau und genehmigten wie ungenehmigten nachträglichen Änderungen den ihm vormals eigenen Zeugniswert für diejenigen historischen Umstände eingebüßt habe, die seinen Denkmalwert nach dem Bescheid über die Eintragung in die Denkmalliste begründet hätten. Das Gericht sieht die Ursache u. a. darin, dass die Behörden nicht rechtzeitig von ihrer Möglichkeit zu Wiederherstellungsanordnungen Gebrauch gemacht hätten. Das Urteil leidet an einem grundsätzlichen Missverständnis des Denkmalbegriffs; kritisch u. a. auch *Upmeier*, Tod eines Baudenkmals, BauR 2008 S. 1507.

5.2.3.3

Die **Rechtsprechung** versucht gelegentlich, über das Korrektiv des zu erwartenden Zustandes des Denkmals nach von den Gerichten **prognostizierten** Änderungen und den damit vermeintlich zwangsläufig eintretenden **künftigen** Störungen des Denkmals das Erhaltungsinteresse der Öffentlichkeit zu relativieren. So wurde argumentiert, eine Sache, die wegen ihres Erhaltungszustandes durch anstehende Maßnahmen objektiv nicht erhalten werden könne, sei kein Denkmal. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines grundsätzlich denkmalwürdigen Fachwerkhauses bestehe nicht, wenn die zum Erhalt eines denkmalwerten Zustandes notwendige Erneuerung im Wesentlichen zum Verlust der historischen Substanz und damit zum Identitätsverlust des Gebäudes **führen werde**; ein derartiges Gebäude sei wegen dieses zwangsläufig eintretenden Schicksals auch schon **vor** Durchführung der Maßnahmen kein Baudenkmal mehr (BayVGH, Urt. vom 22. 9. 1986 – 14 B 85 A.707 –, EzD 2.2.6.1 Nr. 7; OVG Berlin, Urt. vom 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; OVG NW, Urt. vom 21. 3. 1994 – 7 A 1422/87 –, EzD 2.2.1 Nr. 6; dass., Urt. vom 6. 2. 1996 – 11 A 840/94 –, EzD 2.1.1 Nr. 6, VG Frankfurt/O, Urt. vom 2. 7. 1996 – 7 K 549/94 –, n. v.; im Grundsatz nicht in Frage gestellt z. B. von OVG BBbg, Urt. vom 14. 8. 2006

–, 2 N 192.05 –, n. v.). Auch könne das öffentliche Interesse z. B. hinsichtlich der künstlerischen Bedeutung entfallen, wenn diese aufgrund von bisherigen **Umbauten** dauerhaft dadurch beeinträchtigt worden ist, dass die denkmalrelevante Substanz zwar nicht beseitigt, aber im Wesentlichen verdeckt worden ist und trotz technischer Rückbaumöglichkeiten weder nach geltendem Recht noch nach den tatsächlichen Umständen Aussichten bestehen, dass die baulichen Veränderungen künftig rückgängig gemacht werden (so OVG BE, Urt. vom 6. 3. 1997 – 2 B 33.91 – Zentrum am Zoo, OVGE 22, 121 = EzD 2.1.2 Nr. 3 mit Anm. *Martin*). Zweifelhaft auch VG Sigmaringen, Urt. vom 13. 9. 2007 – 6 K 1919/06 –, juris, das auf einen desolaten Zustand und sogar auf das Fehlen der Rentabilität abstellen will (RdNr. 44), andererseits aus dem bisherigen Vorliegen lediglich geringfügiger Veränderungen eher eine Denkmalwürdigkeit bejahen will (RdNr. 46).

All diese Argumentationen sind zweifelhaft, weil nach dem Grundverständnis des deutschen Denkmalrechts sogar Reste und Ruinen und insbesondere alle längst verfallenen und hingesunkenen Bodendenkmale und sogar deren allein verbliebenen Spuren (!) nach § 2 Abs. 1 DSchG BW Denkmal sein können. Systematisch richtig ist es deshalb, in all diesen Fällen die Denkmaleigenschaft dieser Sachen aktuell zwar zu bejahen, aber ggf. Beseitigung, Veränderung und Behebung von Störungen erleichtert zu genehmigen.

5.2.3.4

Völlig überschätzt und lediglich von theoretischer Bedeutung ist die allerdings mit Leidenschaft geführte Diskussion um die Frage, ob auch **Kopien und Rekonstruktionen** Denkmaleigenschaft haben können (siehe z. B. Metropolurteil – oben Erl. 5.2.3.2 und *Strobl/Sieche*, Erl. 26 zu § 2; grundsätzlich hierzu z. B. *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C RdNr. 27, 30, D RdNr. 30, 37, 205 ff., 461 ff., E RdNr. 102 ff.). Es hilft eine pragmatische Betrachtungsweise: Soweit an Denkmälern Reparaturen durchgeführt werden mussten, handelt es sich zwar oft um Teilrekonstruktionen. Sie sind aber längst wieder zum nicht unterscheidbaren Bestandteil des Denkmals geworden. Rekonstruktionen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau von Kriegsverlusten sind längst wieder in eine eigene historische Dimension hineingewachsen (das gilt z. B. auch für die vor zehn Jahren wieder aufgebaute Dresdner Frauenkirche). Zu unterscheiden davon ist allerdings die oft wesentliche Frage nach dem Stellenwert von **Originalität** und **Authentizität**; siehe hierzu VGH BW, Urt. vom 17. 12. 2009 – 1 S 1510/08 –, oben Erl. 5.2.3.2.

5.2.3.5

Keine Rolle spielen für die Denkmaleigenschaft die bei einer Instandsetzung entstehenden **Kosten** (z. B. VG Potsdam, Urt. vom 10. 2. 1999 – 2 K 1684/97 –, n. v.; OVG SH, Urt. vom 12. 4. 1979, NJW 1980 S. 307; std. Rspr.). Auch die Frage der wirtschaftlichen **Zumutbarkeit** für den Eigentümer spielt hier (noch) keine Rolle. Etwas anderes soll nur ausnahmsweise dann gelten, wenn schon die Eintragung bereits eine faktische Nutzungssperre mit sich bringt und deshalb die Grenzen der Sozialpflichtigkeit überschreitet, VG Potsdam, Urt. vom 13. 9. 1995 – 2K 151,94 –, LKV 1996 S. 217; diese Auffassung ist „dem Denkmalrecht systemfremd“.

5.2.4 Seltenheit

Allein die Seltenheit einer Sache, ihre Erstklassigkeit („Weltkulturerbe“ oder besondere Bedeutung nach § 12 DSchG BW) oder sogar ihre Einmaligkeit muss sie noch nicht zum Denkmal machen; hinzutreten müssen die übrigen Kriterien der Denkmalfähigkeit (siehe oben Erl. 3 und 4, insbesondere 4.3.4). Ist die

ortsgeschichtliche Bedeutung einer Gebäudegruppe offenkundig, so kann trotz des Fehlens von sachverständigen Äußerungen oder Fachveröffentlichungen das öffentliche Erhaltungsinteresse bejaht werden, wenn zur Evidenz der (geschichtlichen) Bedeutungskategorie der Seltenheitswert hinzutritt, OVG BE, Urt. vom 25. 7. 1997 – 2 B 3.94 –, OVGE 22, 180 = EzD 2.2.2 Nr. 16. Wohl unberechtigt zurückhaltender bei einem allerdings in Zustand und Aussage beeinträchtigten „armseligen“ Einhaus VGH BW, Urt. vom 10. 10. 1989 – 1 S 736/88 –, juris = EzD 2.1.2 Nr. 34 mit Anm. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz schlechthin unvertretbar in weiten Passagen und insbesondere auch zum postulierten Erfordernis der Seltenheit („in der Umgebung zahlreiche vergleichbare Bauwerke“) die Entscheidung zur Villa Breuninger des VGH BW, Urt. vom 10. 5. 1988 – 1 S 524/87 –, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 1; siehe hierzu die bmkw. Anm. *Eberl*. Eine Sache unterliegt insbesondere nicht erst dann dem Denkmalschutz, wenn sie „einzigartig, erstklassig oder hervorragend“ ist (OVG NW, Urt. vom 23. 2. 1988 – 7 A 1937/86 –, EzD 2.1.2 Nr. 1 mit Anm. *Eberl*, VG Potsdam, Urt. vom 6. 6. 1997 – 2L 183/97 –, n. v.). Gerade die Häufung eines Haustyps (Fachwerklandschaft“, „Villengegend“) kann die Erhaltungswürdigkeit sämtlicher Exemplare begründen. Je seltener allerdings eine Sache ist, umso gewichtiger wird in der Regel das Erhaltungsinteresse sein. Das gilt auch, wenn infolge Kriegseinwirkungen nur noch wenige **Reste der alten Bebauung** einer Stadt vorhanden sind (VG Greifswald, Urt. vom 14. 6. 2001 – 1 A 856/97 –, n. v.). Das Merkmal „öffentliches Interesse“ in § 2 Abs. 1 soll im Übrigen nur **belanglose Sachen**, etwa verzichtbare Massenprodukte, aus dem Denkmalschutz ausschließen; es bedeutet nicht, dass lediglich herausragende Objekte erhalten werden sollen (OVG NW, Urt. vom 26. 5. 1988 – 11 A 645/87 –, EzD 2.1.2 Nr. 2, dass., Urt. vom 28. 4. 2004 – 8 A 687/01 –, EzD 2.1.2 Nr. 29, in Deutschland eigentlich std. Rspr.).

5.2.5 Begriff des „öffentlichen Interesses“

Das öffentliche Interesse ist zu bejahen, wenn zumindest bei einem größeren Kreis von Sachverständigen oder Interessenten die Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit besteht oder sich diese einem verständigen Betrachter ggf. nach Zuziehung fachlichen Sachverständes offenkundig erschließt (ähnlich bereits BVerwG, Urt. vom 24. 6. 1960 – VII C 205.89 –, E 11, 32, 37 = EzD 6.4 Nr. 11, OVG BE std. Rspr., z. B. Urt. vom 31. 10. 1997 – 2 B 19.93 –, OVGE 23, 5 = EzD 2.1.2 Nr. 26 mit Anm. *Eberl*; OVG NW vom 28. 4. 2004 – 8 A 687/01 –, EzD 2.1.2 Nr. 29; VG Schwerin, Urt. vom 6. 4. 2004 – 2 A 1182/02 –, n. v.). Der Begriff ist also nicht einer statistisch erfassbaren **Mittelmeinung** überantwortet (VG München, Urt. vom 7. 4. 1982, BayVBl 1983 S. 281). Auch die Meinung des **Gemeinderates** und des Pfarrgemeinderates oder das Ergebnis einer Volksbefragung oder die Ansichten von Journalisten können nicht als Indiz für das öffentliche Interesse an der Erhaltung baulicher Anlagen angenommen werden (VG Augsburg, Urt. vom 30. 9. 1981 – Au K 81 A.135 –, EzD 2.1.2 Nr. 14 mit Anm. *Eberl*). Zum Bewusstsein der Bevölkerung s. Erl. 5.2.1.1, zum Gewicht der Denkmalfachbehörden und ihres Sachverständes s. Erl. 6.2.

6. Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörde

6.1 Justitiabilität des Denkmalbegriffs

Denkmal und öffentliches Interesse sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die der Auslegung bedürftig und fähig sind und voll justitiabel sind, so dass letztlich die Gerichte über das Vorliegen der Denkmaleigenschaft entscheiden, so bereits

BVerwG vom 22. 4. 1966, E 24, 60, 63, ebenso std. Rspr. des OVG BE seit Urt. vom 10. 5. 1985 – 2 b 184.33 –, OVG 17, 149, und ThürOVG, Urt. vom 30. 10. 2003 – 1 KO 433/00 –, ThürVBl. 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9. Bei der Subsumtion der Tatbestandsmerkmale der verschiedenen Denkmalkategorien durch die hierzu berufene Denkmalbehörde steht dieser ein Ermessensspielraum nicht zu. Ob ein Objekt Denkmal oder Denkmalbereich ist, ergibt sich sozusagen automatisch aus der Bejahung der jeweils zutreffenden Bedeutungskategorien. Die Denkmalbehörden sind nicht befugt, zusätzlich auf der Rechtsfolgenseite Ermessen dergestalt walten zu lassen, dass die Denkmaleigenschaft im Einzelfall nicht opportun erscheine.

6.2 Rolle der Behörde

6.2.1

Denkmalschutzbehörden und Gerichte bedienen sich angesichts der Schwierigkeiten, die Denkmaleigenschaft mit Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit sachgerecht zu beurteilen, **sachverständiger Beratung** (z. B. OVG BE, Urt. vom 18. 11. 1994 – 2 B 10/92 –, LKV 1995 S. 371 = EzD 2.2.9 Nr. 14; VGH BW, Urt. vom 27. 5. 1993 – 1 S 2588/92 –, juris; siehe auch die Auflistung des VG Freiburg, Urt. vom 9. 7. 2009 – 4 K 1143/08 –, juris zur Referentin Dr. Z.). In erster Linie sind das **Landesdenkmalamt** beim Regierungspräsidium Stuttgart und die Fachreferate bei den vier Regierungspräsidien berufen, sachkundige Stellungnahmen abzugeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 DSchG BW). Wenn weiterer Aufklärungsbedarf besteht, sind die Gerichte verpflichtet, den Sachverhalt – etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens – weiter aufzuklären, sofern sie nicht aufgrund eigener Sachkunde entscheiden können (OVG BE, a. a. O.).

6.2.2

Maßstab der Einschätzung des Erhaltungsinteresses nach § 2 Abs. 1 DSchG BW ist im Übrigen nach einhelliger Rspr. vor allem der Kenntnis- und Meinungsstand eines **breiten Kreises von Sachverständigen**, ebenso BayObLG, Beschl. vom 28. 10. 1986 – 3 ObOWi 107/86 –, EzD 2.2.1 Nr. 3; kritisch hierzu u. a. *Wurster*, RdNr. 30 ff. Erfahrungsgemäß ist der Kreis bei weniger öffentlichkeitswirksamen bescheidenen Denkmälern allerdings eher klein, weswegen die Anforderungen nicht hoch angesetzt werden dürfen; oft hat sich allein ein einziger wissenschaftlicher Mitarbeiter der Denkmalfachbehörde bei der Erstellung der Denkmalliste 1983 mit dem Denkmal beschäftigt. Welche Bedeutungsfelder für ein zu begutachtendes Objekt vorliegen, kann im Übrigen am besten vom wissenschaftlich ausgebildeten Fachpersonal des LAD für die jeweils unterschiedlichen Kulturregionen, aber nach einheitlichen landesweiten Maßstäben beurteilt werden. Angewendet werden dabei wissenschaftliche Methoden u. a. der Geschichts- und Kunstwissenschaften, der Hausforschung und des Städtebaus bzw. der Stadtbaugeschichte, der Datierung eines Fachwerkhauses, der Siedlungsgeschichte eines Ortes, der Einordnung eines Baues in eine bestimmte Bauepoche, der Bewertung baukünstlerischer und architektonischer Leistungen (*Viebrock* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C Kap. I).

Dementsprechend erkennen bundesweit die Gerichte fast ausnahmslos den **Sachverstand der Fachbehörde** an. Nach OVG SH, Urt. vom 9. 4. 1987, NuR 1988 S. 254, und v. 2. 10. 1987, NVwZ 1988 S. 1143, vermitteln die Landesdenkmalbehörden ihr Fachwissen trotz ihrer Aufgabe, die fachspezifischen Belange zur Geltung zu bringen, regelmäßig in sachgerechter Weise. Gegen eine

Verwertung von gutachterlichen Stellungnahmen des LAD in Gerichtsverfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken, OVG NW, Urt. vom 23. 2. 1988 – 7 A 1937/86 –, EzD 2.1.2 Nr. 1 mit Anm. *Eberl*; ebenso VGH BW, Urt. vom 11. 12. 2002 – 1 S 968/01 –, EzD 2.2.9 Nr. 15 und schon dass., Urt. vom 30. 7. 1985 – 5 S 229/85 –, juris = EzD 2.2.4 Nr. 17. Eine Besprechung zwischen dem Fachamt und Vertretern der beklagten Behörde unter Ausschluss des Klägers unmittelbar vor dem gerichtlichen Ortstermin begründet nach OVG NW, Urt. vom 14. 3. 1991, NWVBl. 1992 S. 27, nicht die **Besorgnis der Befangenheit** gegen eine sachverständige Äußerung des LAD vor Gericht. Keine Bedenken gegen die Verwertung der Stellungnahme des LAD und der „Denkmaltopographie für die Bundesrepublik Deutschland“ hatte auch das OVG RhPf. Urt. vom 15. 10. 2001 – 8 A 11291/01 –, EzD 2.2.9 Nr. 8 mit Anm. *Martin*.

Nicht zu verwechseln ist damit im Übrigen die Frage der Beurteilung im Hinblick auf die **Genehmigungsvoraussetzungen**; vgl. hierzu die Erl. zu § 15 und 19 und die Rspr. der Gerichte von BW, z. B. VGH BW, Urt. vom 16. 11. 2005 – 1 S 2953/04 –, juris = EzD 2.2.6.2 Nr. 51 mit Anm., welcher (nur) auf das Empfinden des Durchschnittsbetrachters abstellt – eigentlich ein Parameter für die Beurteilung der baurechtlichen Verunstaltung.